

Die von der Tschechoslowakei reklamierten (jüdischen) Opferzahlen im Lichte der Regelungen der Jahre 1938 bis 1946 (im Gefolge der drei von ihr abgeschlossenen Optionsverträge)

ARNULF TOBIASCH

Vorbemerkung

Schon vor Jahren hat der Verfasser im Literaturspiegel eine Arbeit mit dem Titel „Die von der Tschechoslowakei reklamierten Opferzahlen im Lichte der Optionsverträge von 1938/39“ vorgelegt¹; sie soll jetzt mit dieser weiteren Darstellung in mancher Hinsicht ergänzt werden. Das zentrale Thema ist die Frage der Zuordnung der aus dem Gebiet der Tschechoslowakischen Republik (CSR) (in den sog. „Vormünchener Grenzen“) stammenden und hauptsächlich in den Jahren 1942 bis 1944 vom deutschen NS-Regime deportierten und dann in den Todeslagern ermordeten Juden zu diesen Opferzahlen. Sie erfolgte nämlich schlichtweg nach dem „Merkmal“ Staatsangehörigkeit: Personen, die (zuvor) Staatsbürger der CSR gewesen waren und in der Zeit der NS-Herrschaft eines gewaltsamen Todes starben, wurden danach als „tschechoslowakische Opfer“ reklamiert. Der kürzlich verstorbene, aus Prag stammende Jiří Loewy hat dieses Vorgehen zutreffend als „makabre Zahlenspiele regierungsnaher Historiker“ gebrandmarkt².

Dieser kritischen Aussage ist insbesondere angesichts der Tatsache voll zuzustimmen, dass die verschiedenen Regierungen der CSR bzw. C-SR³ in den Jahren 1938/39 und dann abermals 1945/46 Regelungen zu den (Rück-)Optionen verordneten, die eben gerade diese, für die „tschechoslowakische Opferstatistik“ sehr bedeutsame Bevölkerungsgruppe von der Rückgewinnung ihrer vorher gegebenen Staatsangehörigkeit weitgehend ausgrenzte. Es werden im folgenden

¹ in Literaturspiegel Nr. 43 (Mai 2000): S. 64-91 und dem „Nachtrag“ in Nr. 44 (Oktober 2001): S. 73-81; der erstgenannte Text wurde - in tschechischer Übersetzung - auch von der in Prag erscheinenden Zeitschrift *Střední Evropa*, Nr. 102, zaří 2000, veröffentlicht.

² „Makabre Zahlenspiele regierungsnaher Historiker“, in: „Prager Zeitung“ vom 1. August 2002

³ Der Bestandteil „Československá“ im Namen dieses Staates wurde, in allen sprachlichen Formen, zunächst unbefangen oft mit Bindestrich geschrieben. Seit etwa 1920 war jedoch im Lande streng reglementiert, diesen unbedingt zu vermeiden; damit sollte das Bestehen einer „tschechoslowakischen“ Staatsnation hervorgezaubert werden.

maßgebliche Sachverhalte dargelegt und jene Regelungen in den Vordergrund der Betrachtung gerückt, die 1945/46, nämlich in Zusammenhang mit der Abtretung der Karpatho-Ukraine an die Sowjetunion, seitens der Prager Regierung (insbesondere vom Innenministerium) zu den damals erneut anstehenden Rückoptionen erarbeitet, in Kraft gesetzt und angewandt wurden. Dies geschah unter dem heutzutage in Tschechien wieder hochangesehenen und öffentlich geehrten Präsidenten Beneš⁴.

Weil die Zahl der optionsberechtigten Personen bei diesem weiteren „Fall“ recht gering erschien, hielt es der Verfasser vor Jahren nicht für geboten, ihn in die Betrachtung einzubeziehen; tatsächlich ist er aber ganz besonders geeignet, die thematisierte Problematik zu verdeutlichen. Es muss hierzu wiederum auf die zwar einfach übersehene, jedoch in diesem Kontext fundamentale Bedeutung dieser damals durchgeführten (Rück-)Optionen hingewiesen werden: damit eröffneten sich den Regierungen von Staaten nämlich jeweils günstige Gelegenheiten, den erstrebten Ausschluss von Menschen aus dem Kreis der eigenen Staatsbürger selektiv vorzunehmen⁵. Voraussetzung bzw. Ausgangspunkt sind dabei regelmäßig territoriale Neugliederungen zwischen Staaten, oder noch allgemeiner formuliert: Fälle von sog. „Staatsukzessionen“. Insbesondere in der Blütezeit der Nationalstaaten wurde dieses Mittel oft genutzt, um eine in ihrem Sinne maßgeschneiderte Lösung zu erzielen.

In dieser Darstellung wird nun eine seitens der Regierung der CSR verordnete innerstaatliche Regelung in den Fokus gerückt, die eben als durchaus fundamental für das aufgegriffene Thema gelten kann. Daneben wird aber auch der sachliche Zusammenhang mit den zwei

⁴ Nach seiner Rückkehr aus dem Londoner Exil residierte er ab Ende März 1945 zunächst in Kaschau/Košice, und ab Juni in Prag; so begann (faktisch) seine zweite Präsidentschaft, nachdem seine erste - sie hatte nach der verfassungsgemäßen Wahl im Dezember 1935 begonnen - im Oktober 1938 durch Rücktritt beendet worden war. Die Reise von London führte ihn über Moskau, wo er im März mit dem sowjetischen Regierungschef und Außenminister Molotov konferierte: dabei wurde die Abtretung der Karpatho-Ukraine (informell) vereinbart; das vor kurzem in Prag aufgestellte Beneš-Denkmal steht am Loretoplatz vor dem Czernin-Palais, also vor dem Gebäude des Außenministeriums: damit sollen dezidiert seine politischen Leistungen als langjähriger Außenminister der CSR geehrt werden.

⁵ Manches bei den im Folgenden dargestellten Fällen erinnert in einer gewissen Weise an die „Nürnberger Gesetze“ von 1935, denn hierdurch grenzte das unter dem NS-Regime stehende Deutsche Reich seine jüdische Bevölkerung durch eine neue Gesetzgebung partiell aus, indem es die neue Kategorie des „Reichsbürgers“ schuf.

Abkommen von 1938/39, die bereits in der erwähnten, früheren Arbeit des Verfassers dargestellt wurden, erhellt. Im Kern soll die Darstellung die Diskrepanz aufzeigen, die zwischen den im Titel genannten Regelungen, die eine augenfällige Haltung der Prager Regierungen erkennen lassen, und der Frage der von ihr (bzw. im Lande) später reklamierten Opferzahlen besteht. Es wird dargelegt, wie die Rückgewinnung der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit für gewisse Personengruppen durch spezielle, aber nicht so leicht durchschaubare Begrenzungen erschwert oder sogar weitgehend verhindert wurde, und zwar insbesondere hinsichtlich der jüdischen Bewohner des Landes, die ja die mit Abstand größte Opfergruppe in den erwähnten Statistiken darstellen.

Dieser Sachverhalt geht aus den in letzter Zeit in der Fachliteratur schon nach verschiedenen Opfergruppen differenzierten Angaben hervor; im Zuge des Holocaust (oder der Shoa) wurden sie zu Opfern, (s. im Anhang Tabelle A1). Die folgende Darstellung befasst sich ganz überwiegend mit dieser Opfergruppe; es wird daher eine kurze Betrachtung zu den Juden der CSR vorangestellt.

1. *Die CSR, ihre Juden und die früheren Optionsregelungen*

Im „Jüdischen Lexikon“⁶ heißt es dazu: „Insgesamt zählt die Tsch(echoslowakei). nach der Volkszählung vom Jahre 1921 über 350000 J(uden) bei einer Gesamtbevölkerung von mehr als 13 Millionen (2,6 %). Am zahlreichsten ist die j(üdische) Bevölkerung in Karpathorußland, wo sie über 15% der Gesamtbevölkerung darstellt, in der östlichen Slowakei und in den Städten Prag, Bratislava (Preßburg), Brünn und Mähr.- Ostrau. 53,5% der J(uden) bekannten sich bei der Volkszählung des Jahres 1921 zur j(üdischen) Nationalität, 21,7% zur tschechischen⁷, 4,5% zur deutschen, 8,6% zur ungarischen, 1,1% zur ruthenischen“. Hinsichtlich der sog. „Ersten Republik“ gilt die 1918/19 gegründete CSR in der Geschichtsschreibung als ein philosemitisches Staatswesen, was wesentlich mit der Haltung des „Gründer-

⁶ Jüdisches Lexikon, Stichwort „Tschechoslowakei“, in: Bd. IV/2, Berlin 1930: Sp. 1063

⁷ Es müsste richtig heißen: zur „tschechoslowakischen“, denn bis zum Dezember 1938 gab es in der CSR amtlich nur diese eine Nationalität, die auch die Slowaken umfasste; bei den beiden tschechoslowakischen Volkszählungen von 1921 und 1930 konnte man sich daher nur zu dieser bekennen.

Präsidenten“ T. G. Masaryk zusammengehangen hatte⁸. Die diesbezüglichen Verhältnisse blieben in deren Endphase, also in den knapp drei Jahren der Präsidentschaft des Amtsnachfolgers Edvard Beneš und dann auch noch in der nur einige Monate währenden Phase der sog. „Nachmünchner“ bzw. (der ab 30. November 1938 datierenden) „Zweiten Republik“ grundsätzlich unverändert; allerdings traf dies dann eigentlich nur noch für das Gebiet der sog. „historischen Ländern“ (also Böhmen und Mähren/Schlesien) zu, weil sich in den östlichen Landesteilen der Republik bereits seit Oktober 1938 die Lage anders entwickelte.

Die Bestrebungen der Prager Regierung bei den Mitte November 1938 in Berlin geführten Verhandlungen zum deutsch-tschechoslowakischen Optionsabkommen lassen deutlich erkennen, dass es ihr, nachdem die Siedlungsgebiete der Sudetendeutschen in Böhmen und Mähren/Schlesien an das Deutsche Reich abgetreten waren⁹, hauptsächlich darum ging, die „nationale Homogenisierung der Bevölkerung“ hinsichtlich der nunmehr zahlenmäßig recht klein gewordenen deutschen Minderheit noch weiter zu vervollkommen: dies sollte durch mehrere im Vertrag vorgesehene Regelungen erreicht werden¹⁰.

⁸ so auch in der Beurteilung durch das „Jüdische Lexikon“, aaO; vgl. dazu die folgenden Beiträge in: Kateřina Čapková, Czechs, Germans, Jews - Where is the Difference? The Complexity of National Identities of Bohemian Jews, 1918-1938, in: *Bohemia* (Zeitschrift für Geschichte und Kultur der böhmischen Länder) Heft Nr. 1/2005 (Bd. 46): S. 7ff.; Otto Dov Kulka, *Historical Consciousness: Similarities and Dissimilarities in the History of the Jews in Germany and the Czech Lands, 1918-1945*: S. 68 ff.; Michel Frankel, „Sonderweg“ of Czech Anti-Semitism? National Conflicts and Antisemitism in Czech Society in the late 19th Century: S. 120 ff.; zur Lage der Juden im Gebiet der Donaumonarchie seit dem 19. Jahrhundert vgl. auch die Darlegungen von Egon Schwarz, *Unfreiwillige Wanderjahre*, München 2005: S. 28 ff.

⁹ Infolge der Gebietsverluste nach dem „Münchner Abkommen“ beschränkte sich das Staatsgebiet der CSR im Raum der sog. „historischen Länder“ im wesentlichen auf die mehrheitlich von Tschechen bewohnten Gebiete, vgl. Arnulf Tobiasch: *Vor 55 Jahren - Die Festsetzung der „Berliner Linie“ 1938*, in: *Literatur-Spiegel* Nr. 37: S. 1-11

¹⁰ Der Plan einer „Kombination von Grenzkorrekturen und Aussiedlung“, den Edvard Beneš nachweislich bereits Mitte September 1938 ins Spiel gebracht hatte, so durch die „Nečas-Mission“ und die Unterredung mit dem französischen Gesandten de Lacroix, wurde von ihm dann erneut in einer Unterredung mit dem britischen Außenminister Anthony Eden im November 1941 erwähnt, vgl. dazu Detlef Brandes, *Der Weg zur Vertreibung 1938-1945*, München 2001: S. 123. Ein daraus resultierendes Problem entstand dann allerdings später, auch die Zuordnung der Juden in dem so gesetzten Rahmen zuwege zu bringen.

Eine weitere Bestimmung in dem Abkommen, die dem genannten Zweck dienen sollte, wird in einer Arbeit des Verfassers, die unter dem Titel: „Bevölkerungsaustausch

Dabei spielte insbesondere die Gestaltung der Bestimmungen für die Optionen eine große Rolle. Zwar gelang es den tschechoslowakischen Vertretern nicht, die von ihnen gewünschte Abwanderungspflicht für (volksdeutsche) Optanten (analog zur Bestimmung im Prager Vertrag vom Juni 1920) in den Vertragstext aufzunehmen¹¹, so konnten sie sich jedoch bei einem anderen wichtigen Punkt durchsetzen: während nämlich im deutschen Entwurf für den abzuschließenden Vertrag, der ursprünglich aus dem Auswärtigen Amt stammte, für die Rückoptionen noch keine nationale Ausgrenzung enthalten war, lautete dann die einschlägige Stelle (in § 3) des Vertrages: (Nur) „*Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit (Hervorhebung durch Verf.)*, die nach den Bestimmungen des § 1 die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, können bis zum 29. März 1939 für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit optieren“. Diese Formulierung schuf später allerdings ein Problem, und zwar bei der Zuordnung der Juden (in den böhmischen Ländern); diese Problematik hatte bei den recht kurzen Verhandlungen in Berlin offenbar nur eine Randfrage dargestellt.

Die Prager Regierung gab im Dezember 1938 zur Erläuterung der Vorschriften betreffs der vorgesehenen Ausbürgerung (nach § 1) und der damit in engem Zusammenhang stehenden Rückoptionen (nach § 3) über das Außenministerium ein „Zirkular“ (Poučení) in Umlauf, welches Auskunft zu den einzelnen Vorschriften des Abkommens enthielt, insbesondere zu den (Rück-)Optionen. Es ging an sämtliche

in Böhmen und Mähren 1938/39“ erscheinen soll, näher dargestellt, denn es waren darüber hinaus auch noch Maßnahmen zu einem sog. „Bevölkerungsaustausch“ vorgesehen. Zu den bereits zuvor geschehenen Maßnahmen dieser Art vgl. die ausführlichen Darlegungen von Stephen Ladas, in: *The Exchange of Minorities in Bulgaria, Greece and Turkey*, New York 1932; zum Antisemitismus der Tschechen vgl. u.a. den Beitrag von Michal Frankel, „Sonderweg“ of Czech Antisemitism, in: *Bohemia*, Bd. 46, Heft 1/2005: S. 120 ff.

¹¹ Dies hätte zum § 4 gehört; zum Abwanderungszwang der Optanten hieß es im Art. 85, Abs. 3 Versailler Vertrag: „Persons who have exercised the above right to opt must within the succeeding twelve months transfer their place of residence to the State for which they have opted“. Im Prager Vertrag von 1920 wurde in Art. 12 allerdings nur dezent darauf Bezug genommen (vgl. Reich, Frankfurt 1998); allerdings war die Veröffentlichung dieser VO mit Absicht nicht erfolgt. Durch die deutsche VO vom 20. April 1939 (RGBl. I, S. 815) wurden hauptsächlich, aber nicht nur, die „volksdeutschen“ Bewohner des Protektorats, die zwar bereits nach § 4 des angesprochenen Vertrages ein Optionsrecht hatten, das sie aber faktisch nicht ausüben konnten, seitens des Deutschen Reiches eingebürgert.

tschecho-slowakischen Auslandsvertretungen (Gesandtschaften und Konsulate)¹².

Wie mehrere Berichte tschechoslowakischer Auslandsvertretungen aus jener Zeit ab Dezember 1938 belegen, sah sich infolgedessen eine Reihe von Personen, nämlich jene, die die (in § 1, Abs. 2 aufgeführten) erforderlichen Merkmale erfüllten, in einer schwierigen Lage: sie galten nämlich seitens der C-SR (bereits rückwirkend zum 10. Oktober 1938) als ausgebürgert¹³ und waren gleichzeitig aus dem Kreis der Optionsberechtigten (nach § 3) ausgeschlossen. Da das Deutsche Reich ferner ihre Einbürgerung über Monate verzögerte, waren sie zu

¹² In der mit „Circulaire“ (concernant le droit d'option tchécoslovaque) betitelten Version in französischer Sprache heißt es (III, 6: S. 5): „Comme preuve de ne pas être de nationalité / ethnique / allemande / neněmecké narodnosti / nichtdeutsche Volkszugehörigkeit/ l'attestation de la commune, ou de l'administration-employer, ou de témoins prouvant que l'optant s'est toujours comporter comme Tchèque, Slovaque, ou qu'il a fréquenté des écoles tchèques, slovaques, qu'il a joui de l'éducation tchèque, slovaque, que ses parents étaient d'origine autre qu'allemande, etc, etc. Entre autres, un extrait des registres du Bureau d'Etat de Statistiques à Praha / Statní statistický úřad v Praze / attestant la nationalité déclarée lors du recensement de la population, peut constituer une preuve pertinente.“ Der Beleg der Nationalität musste also unbedingt erbracht werden. Das deutsche Gegenstück dazu ist im Runderlass des Reichsinnenministeriums, datierend vom 29. März 1939 (veröffentlicht in RMBliV, S. 785) zu sehen, wo der Begriff der deutschen Volkszugehörigkeit erstmals „rechtssatzförmig“ (Silagi) dargelegt wurde. Diese Definition war offenbar schon in der vom RMdI erarbeiteten VO, die (laut Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 1938; RGBl. I, S. 1641) von deutscher Seite zur (vollständigen) Durchführung des Optionsabkommens erlassen werden musste, enthalten; sie bewegte sich natürlich im Rahmen des Staatsbürgergesetzes von 1935 (eines der sog. „Nürnberger Gesetze“), das, ebenso wie der Text des o.a. Gesetzes, in derselben Abteilung I (Verfassung und Gesetzgebung) des RMdI, die unter der Leitung von Staatssekretär Wilhelm Stuckart stand, stammt; vgl. dazu u.a. das Stichwort „Stuckart, Wilhelm“, in: Hermann Weiß, Biographisches Lexikon zum Dritten Reich, Frankfurt 1998; allerdings war die Veröffentlichung dieser VO mit Absicht nicht erfolgt. Durch die deutsche VO vom 20. April 1939 (RGBl. I, S.815) wurden hauptsächlich, aber nicht nur, die „volksdeutschen“ Bewohner des Protektorats, die zwar bereits nach § 4 des angesprochenen Vertrages ein Optionsrecht hatten, das sie aber faktisch nicht ausüben konnten, seitens des Deutschen Reiches eingebürgert.

¹³ vgl. § 1 der tschechoslowakischen RegVO vom 25.11.1938 (Slg. Nr. 301): „Die Bestimmungen des zwischen der Cecho-Slovakischen Republik und dem Deutschen Reich am 20. November 1938 abgeschlossenen ... Vertrages über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen haben auch innerstaatliche Wirksamkeit“ und § 2, Absatz 2 des erwähnten Vertrages: „Tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit, die am 10. Oktober 1938 ihren Wohnsitz außerhalb des früheren tschechoslowakischen Staatsgebiets gehabt haben, erwerben unter Verlust der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 10. Oktober 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie am 10. Oktober 1938 das Heimatrecht in einer mit dem Deutschen Reich vereinigten Gemeinde besessen haben“ (RGBl. II: S. 895; gleichlautend in Slg. Nr. 300)

Staatenlosen geworden (falls sie nicht eine weitere Staatsangehörigkeit besaßen).

Die Juden unter ihnen konnten auch keine Einbürgerung durch das Deutsche Reich erwarten, die sie wohl auch kaum anstrebten, da sie gemäß der Vorschriften der (bereits) formulierten Durchführungs-VO, die sich diesbezüglich an dem Staatsbürgergesetz von 1935 orientierte, davon ausgeschlossen waren. Alle diese Regelungen stellten für sie schlichtweg eine „Einbahnstraße in die Staatenlosigkeit“ dar. Ein im o.a. „Zirkular“ an letzter Stelle angesprochener Sachverhalt, nämlich, das bei den Volkszählungen der CSR vorgeschriebene Bekenntnis zu einer Nationalität, rückte indessen bei diesen Beurteilungen später ganz in den Vordergrund. Dies geschah sicherlich aus Gründen einer rationellen Bearbeitung der Optionsfälle (ihre Zahl stieg nämlich, insbesondere ab Februar 1939, stark an): das dafür zuständige Prager Innenministerium ging dazu über, gerade dieses „Merkmal“, und zwar bezogen auf die Volkszählung von 1930, als das ausschlaggebende zu bewerten. Die anderen im Zirkular angeführten „Gesichtspunkte“ (zur Beurteilung der Nationalität) wurden dann allerdings in jenen Fällen geprüft, wenn sich der Optant zur jüdischen Nationalität bekannt hatte: diese Personen mussten dann also, um als Optionsberechtigte anerkannt zu werden, zusätzlich im einzelnen belegen, ob sie die (im Zirkular) angesprochenen Charakteristika für die Einstufung als „tschechische“ (oder ausnahmsweise: „slowakische“) Juden erfüllten.

Bei der Abwicklung der (Rück-)Optionen (gemäß § 3 des deutsch-tschechoslowakischen Optionsabkommens), also der sog. „Optionspraxis“ (s.u.) wurde von Prag die folgende allgemeine „Trennlinie“ gezogen: alle Personen (Optanten), die sich bei der Volkszählung von 1930 zur tschechoslowakischen (!) Nationalität bekannt hatten, wurden als Optionsberechtigte eingestuft; jene, die sich damals zur jüdischen (!) Nationalität bekannt hatten, wurden zusätzlich dahingehend überprüft, wie sie sich in den Jahren zuvor in nationaler bzw. sprachlicher Weise geriert hatten; die maßgeblichen Kriterien zur Beurteilung ihrer Optionsberechtigung waren also sprachlich-kulturelle und keineswegs „rassische“.

Sie wurden schließlich in die beiden Kategorien „tschechische“ oder „deutsche“ Juden und dementsprechend als „optionsberechtigt“ oder aber als „nicht optionsberechtigt“ eingestuft. Diese Einordnung

dürfte sich in vielen Fällen aber als schwierig erwiesen haben¹⁴. Nach den im November eingetretenen weiteren Gebietsverlusten der CSR (gemäß „Wiener Schiedsspruch“ vom 2. November 1938) an Ungarn, wobei hierbei ausschließlich slowakische und karpatho-ukrainische Gebietsteile betroffen waren, wurde dann drei Monate später ein weiteres Optionsabkommen mit einem Nachbarstaat abgeschlossen. Darin wurde die vorstehend beschriebene „Trennlinie“, die in der Praxis eben gewisse Schwierigkeiten aufgeworfen hatte, durch eine praktikablere ersetzt: sicherlich geschah dies allein schon infolge der aus der bisherigen „Optionspraxis“ gewonnenen negativen Erfahrungen; diese Vorschriften sahen nun vor, die zur Option anstehenden Personen ausschließlich nach einem formal eindeutig feststellbaren Merkmal, nämlich dem der Nationalität, zu beurteilen, das seit der Volkszählung von 1930 „bekannt“ war.

Gemäß § 3 des am 18. Februar 1939 unterzeichneten „Budapester Übereinkommens“ (Slg. Nr. 43) sollten nämlich dann nur noch solche Personen (rück-)optionsberechtigt sein, die nach ihrem eigenem Bekenntnis jeweils einer jener drei Nationalitäten zugehörten, die jetzt die Staatsvölker der C-SR (also der „Zweiten Republik“) bildeten. Im

¹⁴ In der mit „Circulaire“ (concernant le droit d'option tchécoslovaque) betitelten Version in französischer Sprache heißt es (III, 6: S. 5): „Comme preuve de ne pas être de nationalité / ethnique / allemande / neněmecké narodnosti / nichtdeutsche Volkszugehörigkeit/ l'attestation de la commune, ou de l'administration-employer, ou de témoins prouvant que l'optant s'est toujours comporter comme Tchèque, Slovaque, ou qu'il a fréquenté des écoles tchèques, slovaques, qu'il a joui de l'éducation tchèque, slovaque, que ses parents étaient d'origine autre qu'allemande, etc, etc. Entre autres, un extrait des registres du Bureau d'Etat de Statistiques à Praha / Statní statistický úřad v Praze / attestant la nationalité déclarée lors du recensement de la population, peut constituer une preuve pertinente.“ Der Beleg der Nationalität musste also unbedingt erbracht werden. Dem Verf. liegt ein Antwort-Schreiben des Prager Innenministeriums an den Reichsprotektor zum Thema Optionen aus dem Jahre 1941 vor, dem die folgenden Angaben zu entnehmen sind: insgesamt wurden 85.084 Erklärungen eingereicht (S. 1), davon wurden (S. 8) 48.625 „günstig durch Ausfertigung der Optionsurkunden erledigt“, 13.842 „als gegenstandslos erklärt“, 18.842 abgewiesen, und 4.235 als „noch im Ergänzungsverfahren befindlich“ bezeichnet. Die letzte Kategorie dürfte teils auch dadurch zu erklären sein, dass es, insbesondere in einigen Städten Böhmens und Mähren/Schlesiens, viele Personen von „multiple national identities“ gab, die schwer in das dargestellte Schema einzuordnen waren; vgl. dazu die Darlegungen von Kateřina Čapkova, aaO: S. 14 (vgl. Anm. 8); es sei noch auf die Ausführungen des Verf. in: Literaturspiegel, Nr. 44: S. unter II. Pkt. B hingewiesen: demnach kam es nämlich Anfang 1939 in politischen Kreisen Großbritanniens und in der Folge auch im diplomatischen Verkehr zu kritischen Fragen an Prag bezüglich dieses Ausschlusses deutschsprachiger Juden von der Rückoption (also gemäß § 3 des Optionsabkommens mit dem Deutschen Reich), vgl. auch Anhang C

Umkehrschluss aber waren damit sämtliche Personen, die nicht „dazugehörten“, von der Rückoption ausgeschlossen. Bei der Formulierung dieses Abkommens, das nun auch viele Detailbestimmungen enthielt, und der (internen) tschechoslowakischen Vorschriften, nahm(en) allerdings die slowakische (und auch die karpathoukrainische) Landesregierung(en) maßgeblichen Einfluss, weil diese Regelungen ja nach den geltenden Autonomieregelungen ihre Belange bzw. Zuständigkeitsbereich betraf¹⁵. Da hinsichtlich der nationalen „Zuordnung“ der Optanten (wiederum geregelt in internen Anordnungen der Regierungen), auf das Bekenntnis der Nationalität bei der Volkszählung von 1930 abzustellen war, wurden somit alle Personen, die sich damals zur jüdischen Nationalität bekannt hatten, aus dem Kreis der Optionsberechtigten ausgeschlossen.

Die antisemitische Haltung des (seit Oktober 1938) von der Slowakischen Volkspartei gestellten „Tiso-Regimes“ in der autonomen Slowakei, das in der Geschichtsschreibung weithin als „faschistoid“ charakterisiert wird¹⁶ ist vielleicht weithin bekannt. Dass das Nach-

¹⁵ Seit dem Silleiner Abkommen (6. Oktober 1938), jedenfalls seit dem Inkrafttreten der Autonomie-Gesetze (23. November 1938), die dem, bislang strikt zentralistisch verwalteten Staatswesen eine erhebliche Aufteilung der Kompetenzen im Sinne einer Föderalisierung brachte, waren vor allem (auch) die Zuständigkeiten des Prager Innenministeriums auf die Ressorts der nunmehr drei Länderregierungen verteilt; das Prager Innenministerium war danach eines von drei Länderressorts, und - räumlich betrachtet - nur noch für das Gebiet der „historischen Länder“ zuständig. In diesen Bereich gehörten auch die Fragen der Staatsangehörigkeit. Die innerstaatliche Transformation der Vertragsbestimmungen bewirkte die RegVO vom 24.2.1939 (Slg. Nr. 44), siehe dessen § 1. Die Texte der vorstehend genannten Dokumente sind abgedruckt bei Erich Schmied, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Tschechoslowakei, Hamburg 1956 (= Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg Hrsg., Bd. 18): S. 69 ff. Nach Werner Bergmann, Geschichte des Antisemitismus, München ²2004: S. 110, herrschte schon seit 1918 ein antisemitischer Trend in Hlinkas Slowakischer Volkspartei; aber erst nach dem Erreichen der Autonomie (durch diese Partei mit dem „Silleiner Abkommen“) kam dann diese Haltung auch in Taten zum Durchbruch.

¹⁶ Zu den Verhältnissen in der Slowakei seit „Sillein“ gibt es eine Vielzahl von Zeugnissen, die die autoritäre und auch antisemitische Haltung der nun im Lande allein herrschenden Slowakischen Volkspartei aufzeigen; vgl. dazu Werner Bergmann, ebd., Kurt Glaser, Die Tschechoslowakei, Bonn 1964: S. 75; es sei hier auf die beeindruckenden Schilderungen eines jüdischen Zeitzeugen verwiesen: der aus Wien stammende Egon Schwarz, aaO: S. 60 ff. stellt in seinen Erinnerungen seine Erlebnisse dort, insbesondere in Preßburg, recht drastisch dar; die da mittlerweile „herrschenden Verhältnisse“ glichen nämlich weitestgehend jenen in Wien seit März des Jahres, denen die Familie Schwarz durch ihren Grenzübertritt in die benachbart gelegene CSR zu entkommen trachtete; vgl. auch auf die kurze Darstellung von Kurt Glaser, Die Tschechoslowakei, aaO, insbeson-

kriegsregime der CSR des Jahres 1945 Vorschriften aus eben jener Zeit dann fast unverändert in eigene Rechtsakte übernommen hat, wird hingegen kaum zur Kenntnis genommen.

2. *Exkurs zum Rechtsinstitut der völkerrechtlichen (Rück-)Option*

In Fällen von „Staatusukzessionen“ folgte dem Übergang der Gebietshoheit für das betroffene Territorium auch der Statuswechsel für dessen Bewohner, also ein Wechsel von deren Staatsangehörigkeit. Dieser wurde, sicherlich aus Gründen der Vereinfachung des Verfahrens, jeweils per Gesetz, d.h. durch sog. „Sammel- (oder Massen-)Ein- und -ausbürgerung“, vorgenommen. Dies war allerdings meist auf die alteingesessene Bevölkerung begrenzt, die mittels „praktikabler“ Merkmale in den jeweiligen Optionsabkommen definiert war.

Den persönlichen Anliegen der Betroffenen wurde gleichzeitig meist durch die Zubilligung eines individuellen Optionsrechts entsprochen: dieses Rechtsinstitut diente als Mittel zur individuellen Korrektur des vorangegangenen generellen Wechsels der Staatsangehörigkeit. Dieser oftmals unerwünschte Vorgang konnte im Einzelfall durch persönliche Option rückgängig gemacht werden; damit konnten die Betroffenen letztlich (im Rahmen der jeweils vereinbarten Regelungen) ihre Staatsangehörigkeit doch selbst bestimmen.

Ursprünglich waren diese Regelungen derart vereinbart, dass das geschilderte (Rück-)Optionsrecht ausnahmslos allen von der Sammel- (und Ein-)bürgerung betroffenen Personen eingeräumt wurde; im Zeitalter der Nationalstaaten wurde es dann jedoch üblich, hierbei gewisse Restriktionen vorzunehmen: bestimmte Personengruppen,

dere die Abschnitte „War die Slowakei totalitär?“ und „Die Juden in der Slowakischen Republik“: S. 71 ff. Hiernach hatten die dort wohnenden Juden eine verhältnismäßig überragende Stellung in Wirtschaft und Gesellschaft, was den Sozialneid der nichtjüdischen Bevölkerung stark befördert hatte. Die Regelungen im Budapester Abkommen waren sicherlich stark von diesen Vorstellungen geprägt. Zur Entwicklung in dieser neuen Republik unter dem Präsidenten Tiso vgl. auch die Hinweise bei Götz Aly, *Slowakische Gerechtigkeit*, in: *Hitlers Volksstaat*, Frankfurt a.M. 2006: S. 253 ff. Erwähnt wird auch die „Weiterreichung“ der von Berlin auferlegten Besatzungslasten. Es sei in diesem Zusammenhang auf die Monate zuvor in Wien geschehenen erschreckenden Übergriffe gegen Juden hingewiesen, die teils in Vertreibungen gipfelten; das gleiche gilt für die bereits Anfang der 1920iger Jahre erfolgten Ausweisungen von (Ost-)Juden aus Bayern und Preußen, ferner von Tausenden Juden polnischer Staatsangehörigkeit aus verschiedenen großen Städten des Reichsgebiets Ende Oktober 1938, vgl. dazu u. a. Wolfgang Benz, *Flucht aus Deutschland, Zum Exil im 20. Jahrhundert*, München 2001: S. 47 ff.

meist nach „nationalen Merkmalen“ definiert, wurden dann aus dem Kreis der (Rück-)Optionsberechtigten ausgeschlossen. Damit gewannen die beteiligten Staaten ein weiteres Instrument zur Verbesserung der angestrebten nationalen Homogenität ihrer Staatsbevölkerung.

Ein solches Vorgehen der Prager Regierung war schon bei der Formulierung des „Prager Vertrags“ vom Jahre 1920¹⁷, der damals unter dessen bestimmenden Einfluss zustande kam, festzustellen. Kaum 18 Jahre später war dies erneut der Fall, nämlich bei den Verhandlungen mit dem Deutschen Reich über das (in Berlin am 20. November 1938 unterzeichnete) Optionsabkommen, denn darin wurde das Recht zur Rückoption auf Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit beschränkt. Die derart vorgenommene Ausgrenzung von Personen vom Rückerwerb ihrer früheren Staatsangehörigkeit war also gewissermaßen schon zu einem üblichen Bestandteil solcher Verträge, insbesondere bei Beteiligung der CSR, geworden¹⁸.

3. *Zur Karpatho-Ukraine und ihrer Bevölkerung*

Dieser Teil des Staatsgebiets der gegen Ende des Ersten Weltkriegs gegründeten und erst später durch drei der Friedensverträge von 1919/1920 territorial definierten CSR stellte in vielerlei Hinsicht eine Besonderheit dar. Er war seinem Charakter nach eindeutig Teil des östlichen Europa, und seine politische Bestimmung für die CSR war, eine geeignete Landverbindung zum (späteren) Bündnispartner Rumänien zu herzustellen¹⁹. Die CSR, obgleich (sowohl nach der Einwohnerzahl, als der Fläche) nach europäischen Maßstäben kein großes

¹⁷ Er wurde am 29. Juni 1920 in Prag unterzeichnet (Slg. Nr. 308/22 und RGBl. 1920, Ausgabe vom 31. Dezember, Nr. 242, und wird meist als „Seitenstück“ des mit der Republik Österreich abgeschlossenen, viel bedeutenderen „Brünner Vertrages“ (vom 7. Juni 1920, Slg. Nr. 107/21) benannt; in Artikel 84 des Versailler Vertrags war vorgesehen, dass „die deutschen Reichsangehörigen, die ihren Wohnsitz in irgendeinem als Bestandteil der Tschecho-Slowakei anerkannten Gebiet haben (im offiziellen englischen Text heißt es: „German nationals habitually resident in any of the territories recognized as forming part of the Czecho-Slovak State ...“), erwerben von Rechts wegen die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit unter Verlust der deutschen“. Diese sehr weitgehende „Vorgabe“ des Friedensvertrags wurde durch die Art. 2 und 3 des Prager Vertrags insofern stark eingeschränkt, weil demnach eigentlich nur Bewohner des Hultschiner Ländchens eingebürgert wurden.

¹⁸ Eine fatale Wirkung hatte übrigens schon seit Ende 1938 die Regelung dieses Optionsabkommens für Personen mit Wohnsitz im Ausland: gemäß § 1, Abs. 2 wurden sie nämlich seitens der CSR ausgebürgert, ohne sogleich vom Deutschen Reich eingebürgert zu werden; falls sie keine weitere Staatsangehörigkeit besaßen, wurden sie staatenlos.

Land, reichte, infolge ihrer langgestreckten, in West-Ost-Richtung verlaufenden und im Ostteil immer schmaler werdenden Gestalt ihres Staatsgebiets, von Mitteleuropa bis in einen Raum mit gänzlich anderem zivilisatorischen Gepräge, der von besonderer Vernachlässigung und Armut gekennzeichnet war²⁰. Dies betraf insbesondere die Mehrheit der dortigen jüdischen Bevölkerung. Zur Charakterisierung der Lage sei wiederum aus dem „Jüdischen Lexikon“ zitiert: „Innerlich ist die j(üdische) Bevölkerung der Tsch(echoslowakei) sehr differenziert: der böhmische J(ude) gleicht im wesentlichen dem deutschen J(uden) der Großstädte und ist zu einem hohen Prozentsatz - teils an die deutsche, teils an die tschechische Nation - assimiliert; der J(ude) in der östlichen Slowakei dagegen und in Karpathorußland steht in nationaler, religiöser und kultureller Hinsicht auf der Stufe der J(uden) im benachbarten Galizien. In der westlichen Slowakei ähnelt der J(ude) dem ungarischen Durchschnittsj(uden), während er in Mähren und Schlesien einen Übergangstypus zwischen all diesen Extremen bildet.“

Es sei darauf hingewiesen, dass es bei der Gebietsabtretung vom Herbst 1938 an Ungarn nur zum Teil um sog. „Ostjuden“ gegangen war; dies traf wohl hauptsächlich auf die Bewohner der Städte Munkatsch/Munkačevo und Ušgorod, vielleicht auch noch für die von Kaschau/Košice zu. Das damalige Abtretungsgebiet hatte seinen Schwerpunkt vielmehr in der weiter westlich gelegenen Südslowakei (mit der sog. Großen Schüttinsel); 1945/46 aber handelte es sich ausschließlich um jene Bevölkerungsgruppe. Spätestens im Herbst 1944, als Truppen der Roten Armee in diesen, südwestlich des Karpathenkammes gelegenen und während des Ersten Weltkriegs nie von russi-

¹⁹ Die Grenze zu Ungarn wurde dann dort derart festgelegt, dass die im Süden des Gebiets verlaufende Bahnstrecke in einem sicheren Abstand zur Grenze war; diese verlief dann in von Ungarn besiedelten Gebietsteilen; im Text zu Karte Nr. 125 im historischen Atlas von Aldo Dami, *Les frontières européennes de 1900 à 1975*, Genf 1976: S. 233 führt der Autor dazu an: „A Prague, la Ruthénie avait toujours été considéré comme une 'annexe provisoire' de la Tchécoslovaquie, qui, avec le temps, devait être 'rendée' à l'Ukraine (déclarations Mazaryk en 1920, Bydlo en 1928, Volochine en 1929). Seul Benes (discours aux Slovaques, 1919) avait plaidé pour l'intégrité territoriale de la Tchécoslovaquie de Cheb (Eger) à Iasina.“ Es sollte dann aber gerade Edvard Beneš sein, der im Jahre 1945 die Abtretung dieses Gebiets verwirklichen musste.

²⁰ vgl. Robert Nowak, *Der künstliche Staat*, Berlin 1938: S. 176 ff.; die Bevölkerung des Gebiets hatte sich allerdings innerhalb eines halben Jahrhunderts verdoppelt; vgl. dazu die Zahlen bei Alfred Bohmann, *Menschen und Grenzen*, Bd. 3, Köln 1970: Tabelle S. 406

schen Truppen eingenommenen Raum vorgedrungen waren²¹, dürfte in Moskau die Idee aufgekommen sein, dieses Gebiet (nun „Transkarpatien“ bezeichnet) der Sowjetunion einzuverleiben, denn damit eröffnete sich der politische Vorteil, künftig eine gemeinsame Grenze mit der CSR und Ungarn zu verwirklichen und auf diese Weise zumindest einen leichteren Zugriff schon auf diese beiden Länder zu gewinnen.

Bei dem Besuch des (Noch-)Exil-Präsidenten Edvard Beneš im März 1945 in Moskau war die Abtretung dieses bis März 1939 zur CSR gehörenden Gebiets dann Thema einer Unterredung mit dem sowjetischen Regierungschef (und Außenminister) Molotov: der aus London gekommene Gast konnte dabei immerhin erreichen, dass dieser Akt formell einem Abkommen vorbehalten bleiben sollte, das erst nach der Etablierung der (endgültig in Moskau zusammengestellten) Regierung in Prag unterzeichnet werden sollte; dies geschah dann mit dem am 29. Juni in Moskau abgeschlossenen Vertrag.

4. Die Regelung der CSR für die (Rück-)Optionen im Jahre 1945

²¹ Zur militärischen Inbesitznahme des Gebiets der Karpatho-Ukraine im Herbst 1944 Klaus Schönherr, Die Kämpfe um Galizien und die Beskiden, in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Bd. 8, Stuttgart 2007: S. 724 ff. (= Abschnitt V) sowie Krisztian Ungvar, Kriegsschauplatz Ungarn, in: Das Deutsche Reich, ebd.: S. 876 ff. (= Abschnitt VIII). Im Laufe des September 1944 geriet der Kamm der Waldkarpathen, der im Ersten Weltkrieg die Front zwischen den Truppen der russischen und der k.u.k. Armee gebildet hatte, wiederum zur Front; während im Bereich des Duklapasses und östlich davon äußerst harte Kämpfe mit deutschen Truppen tobten, hielten ungarische Truppen im Bereich der Karpatho-Ukraine zunächst das Vorfeld und bis Mitte Oktober die Kammlinie dieses Gebirgszuges. Im Gefolge des „Seitenwechsel“ Rumäniens Ende August 1944 kam es dann Mitte Oktober 1944 in Ungarn zu politischen Veränderungen: nach der von Berlin erzwungenen Abdankung des Reichsverwesers Miklos Horthy entstanden in der ungarischen Armeeführung tagelang unübersichtliche Verhältnisse, die sogleich zu Geländegewinnen der Roten Armee in Nordungarn und dann im Süden zur Umgehung des Gebiets der Karpatho-Ukraine führten. Nach dem Rückzug der dort stehenden Verbände der 1. ungarischen Armee (III. und VII. AK) drangen Teile der 18. sowjetischen Armee offenbar unbehindert über den Jablonitza- (oder Tataren-)paß in den Raum Chust vor: damit konnte der Osten und die Mitte dieses Gebiets von der Roten Armee fast kampflos in Besitz genommen werden, vgl. dazu insbesondere die Karte „Die Herbstkämpfe in den Beskiden und der Slowakei (September/Oktober 1944): S. 792. In einem Leitartikel von „Za svobodné Československo“ vom 6.10.1944, als das „1. Tschechoslowakische Armeekorps“ die (Vorkriegs-) Grenze der CSR im Osten überschritt, hieß es noch: „Die befreite Republik wird als ‚brüderlicher Verband der Tschechen, Slowaken und Karpatenukrainer‘ aufgebaut“ (zitiert nach Detlef Brandes, Der Weg zur Vertreibung 1938-1945, München 2001: S. 299

Nachdem die CSR im Frühjahr 1945, infolge der Unterstützung der siegreichen Großmächte, in den sog. „Vormünchner“ Grenzen, allerdings ohne der sowjetisch besetzten Karpatho-Ukraine, wiedererstand, sah sich die dann Ende Mai in Prag etablierte Regierung der Aufgabe gegenüber, neue Regelungen für die Abgrenzung des Staatsvolkes zu treffen. Infolge der klaren Absicht, die Angehörigen der früheren beiden „nicht-slawischen Minderheiten“ möglichst vollständig aus dem Staatsgebiet zu entfernen, wurde am 10. August 1945 das vom 2. August, dem letzten Tag der Potsdamer Konferenz datierende Verfassungs-Dekret Nr. 33/45 veröffentlicht: mit ihm wurden (hauptsächlich) die Sudetendeutschen und die ungarischen Bewohner der (Süd-)Slowakei seitens der CSR ausgebürgert. Der Staat sollte nunmehr der Nationalstaat allein der beiden eng verwandten slawischen Völker der Tschechen und Slowaken sein; die Bestimmungen dieses Dekrets wurden dann noch durch einen Runderlass des Innenministeriums eingehend erläutert²². Als Folge der per Vertrag vom 29. Juni 1945 vereinbarten Abtretung der Karpatho-Ukraine (podkarpatská rus, Transkarpatien bzw. Zakarpatskaja oblast') an die Sowjetunion, deren Rechtswirksamkeit indessen erst mit der vollzogenen Ratifikation des Vertrages eintreten sollte, war nun aber erneut ein Optionsabkommen anhängig. Vorschriften dazu, die allerdings nur „Eckpunkte“ darstellen, sind in Artikel 2 des „Zusatzprotokolls“ zu diesem Vertrag enthalten. Man gewinnt den Eindruck, dass dabei die territorialen Regelungen ganz im Vordergrund des Interesses standen; die üblichen Vorschriften zur genauen Abgrenzung der von der Sammelein- und -Ausbürgerung betroffenen Bevölkerung sucht man hierin vergeblich²³.

²² vgl. den „Runderlaß des Ministeriums des Innern vom 24. August 1945 über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsbürgerschaft nach dem Dekret vom 2. August 1945“; die deutsche Übersetzung ist abgedruckt als Anlage 10 in der „Dokumentation der Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mittleuropa“, Bd. IV/I, 1957; diese Ausbürgerungen waren indessen nur deshalb erforderlich, weil gemäß dem Verfassungsdekret „Über die Erneuerung der tschechoslowakischen Rechtsordnung“ vom 3. August 1944, Artikel 1, Absatz 2 fast alle Rechtsakte der CSR/C-SR, die nach dem 29.9.1938 erfolgten, als nicht rechtswirksam galten. Die Anerkennung der noch immer bestehenden tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit hinsichtlich der Bewohner der Karpatho-Ukraine seitens der Sowjetunion war eine Konsequenz der Nichtanerkennung der im Frühjahr 1939 von Ungarn vorgenommenen Besetzung und Annektion; das Gleiche galt offenbar für den 1. Wiener Schiedsspruch.

²³ vgl. dazu etwa die jeweiligen §§ 1 des erwähnten deutsch-tschechoslowakischen Vertrages vom 20.11.1938 und des Budapester Abkommens vom 18.2.1939; bezüglich der innerstaatlichen sowjetischen Vorschriften nimmt Georg Geilke, Das Staatsangehörig-

Überliefert ist jedoch der Text der tschechoslowakischen Regierungsverordnung (RegVO) vom 24. August 1945²⁴; sie enthält die Regelungen für die Rückoptionen zugunsten der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit in den erforderlichen Details. Sie dürfen als ein Spiegelbild jener Abmachungen betrachtet werden, die zuvor noch mit Moskau zustande gekommen sind²⁵. Knapp zwei Monate nach der Unterzeichnung des Abtretungsvertrages mit der Sowjetunion hatte das Innenministerium in Prag, nun wiederum zuständig für das gesamte Staatsgebiet der CSR, diesen maßgeblichen Rechtsakt erarbeitet. Es darf davon ausgegangen werden, dass sämtliche hierin enthaltenen Formulierungen wohl durchdacht waren, einschließlich aller Einschränkungen. Dies geschah wohl gemerkt zeitgleich mit der Erarbeitung jenes Runderlasses zur Erläuterung des Präsidenten-Dekrets vom 2. August (das bekannte, am 10. August 1945 veröffentlichte „Ausbürgerungsdekret“); dieses bewirkte die Ausbürgerung von Millionen bisheriger Staatsbürger der CSR. Es wurde also mit diesen Vorschriften, gewissermaßen nach allen (geografischen) Richtungen, abgeklärt, wer künftig Staatsbürger der CSR sein sollte, und wer nicht.

Man könnte nun denken, dass die Prager Regierung im Jahre 1945, also im Jahre des großen Neuanfangs unter Präsident Edvard Beneš, dazu weitgehend neue Regelung erarbeiten hätte. Wie aber ein Vergleich des Inhalts dieser maßgeblichen RegVO mit dem der einschlägigen Vorschriften von 1938/39 zur Frage der Rückoptionen ergibt, zeigt sich indessen, dass schlichtweg auf jene früheren, also die aus der Periode der nun ansonsten verpönten Regime von Beran, Sy-

keitsrecht der Sowjetunion, Frankfurt 1964 (= Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze, aaO, Bd. 25): S. 279 ff., an, dass diese in nicht veröffentlichten Rechtsakten enthalten sind.

²⁴ Sbíрка zákonů a nařizení republiky Československé, Nr. 61 (erscheint seit dem 4.4.1945 ohne deutsche Übersetzung)

²⁵ vgl. dazu Anm. 26; der Abtretungsvertrag wurde seitens der CSR in Sb. Nr. 186/46 veröffentlicht, also erst im Jahre 1946, d.h. nach dem Abschluss des Ratifikationsverfahrens; der Grund für diese monatelanger Verzögerung dürfte in Moskau zu suchen sein und hat wahrscheinlich mit der damals noch ungeklärten Lage im Verhältnis mit Ungarn zu tun, denn die Bevölkerung Transkarpatiens waren seit November 1938 ganz überwiegend (dies betraf vor allem für die Bewohner der beiden Städte Munkatsch und Ušgorod) oder aber seit März 1939 durchweg Staatsangehörige dieses Staates gewesen (Erich Schmied, aaO: S. 86 ff.). Es dürfte wohl auch kein Zufall sein, dass das Datum dieses wichtigen tschechoslowakischen Rechtsaktes identisch ist mit dem des Runderlasses des Prager Innenministeriums, in dem eine Fülle von Details für die Durchführung dargelegt werden (s. o., Anm. 22)

rový, Tiso und Vološin stammenden Vorschriften zurückgegriffen wurde, insbesondere auf das „Budapester Abkommen“ vom Februar 1939. Ein wichtiger formeller Unterschied ist zunächst darin zu sehen, dass sie nun ganz in den (innerstaatlichen) Rechtsakt einer RegVO aufgenommen wurden, während sie im Jahre 1939 in dem mit Ungarn abgeschlossenen (bilateralen) Vertrag enthalten waren; die RegVO enthielt ausschließlich Vorschriften zu den anstehenden Rückoptionen für die Staatsangehörigkeit CSR.

Eine bedeutsame inhaltliche Modifikation (gegenüber der „Vorlage von 1939“) bestand zunächst darin, dass sie dem künftigen Stand der territorialen Verhältnisse „angepasst“ wurde: weil die Karpatho-Ukraine seitens der CSR abgetreten werden sollte²⁶, konnten deren Be-

²⁶ Das Gebiet wurde nach der militärischen Besetzung durch die Rote Armee, die Mitte Oktober 1944 stattfand (vgl. dazu: Die Herbstkämpfe in den Beskiden und der Slowakei (September/Oktober 1944), in: Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg, Band 8, Stuttgart 2007: S. 792), faktisch wie sowjetisches Staatsgebiet behandelt, obwohl nach einem am 9. Mai 1944 in London unterzeichneten Vertrag mit der UdSSR (vgl. insbesondere dessen Art. 6) in den befreiten Gebieten „die tschechoslowakische Regierung die volle Ausübung der öffentlichen Gewalt übernehmen“ sollte. Mit dem Verfassungsdekret des Präsidenten der Republik vom 3. August 1944 wurde dafür ein „Amt für die Verwaltung der befreiten Gebiete“ geschaffen. Ein bevollmächtigter Minister für diese Gebiete (František Němec) wurde im Herbst 1944 dorthin entsandt; er wurde allerdings von sowjetischer Seite daran gehindert, politisch tätig zu werden. Vielmehr kam es zu (von den Sowjets gesteuerten) Demonstrationen, bei denen der Anschluss an die sowjetische Ukraine gefordert wurde, sowie unter der wehrfähigen Bevölkerung zu Rekrutierungen für die Sowjetarmee. Zu den Entwicklungen zwischen 1943 und 1945 im Einzelnen vgl.: Edward Taborsky, President Edvard Beneš. Between East and West 1938-1948, Stanford 1981.

Im Abtretungsvertrag, der in russischer, ukrainischer und slovakischer Sprache abgefasst war, wurde gemäß Moskauer Perspektive statt der früher üblichen tschechischen Bezeichnung („Podkarpatská Rus“), der Name „Zakarpatskaja Ukraina“ (dt.: „Transkarpatien“) verwendet. Der Vertrag wurde seitens der CSR erst am 22., seitens der UdSSR am 27. November 1945 ratifiziert; der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgte in Prag indessen erst am 30. Januar 1946: damit trat der Vertrag formell in kraft. (vgl. H.K.G. Rönnefarth, H. Euler, Konferenzen und Verträge. Teil II, Bd. 4A, Würzburg 1959: S. 265 f.); ein „Verfassungsdekret“ des Präsidenten der Republik, datierend vom 24.8.1945 (Sb. Nr. 60, verkündet am 1. 9. 1945) verschaffte der Regierung zeitgleich die Ermächtigung, per Regierungsverordnung innerstaatlich die Details zu regeln (es erging unter der Bezeichnung „Über die Vorbereitung der Option nach dem Vertrage zwischen der CSR und der UdSSR über die Transkarpathen-Ukraine“).

Die ursprünglich auf den 1. Januar 1946 festgelegte Optionsfrist war dann fast abgelaufen und wurde zunächst nur um einen Monat verlängert, nämlich bis 1. März 1946; vgl. dazu die verschiedenen Texte bei Erich Schmied, aaO (RegVO v. 5.2.1946, Sb. Nr. 20 ff.). Die Frage der (Wieder-)Zugehörigkeit des Gebiets (ab 1938/39) zu Ungarn wurde damals offenbar völlig ignoriert; erst im Friedensvertrag, der am 10. Februar 1947 abgeschlossen wurde, verzichtete Ungarn (u.a.) auch auf dieses Gebiet (vgl. dazu den Be-

wohner, also hauptsächlich die Karpatho-Ukrainer (Ruthenen), nun nicht mehr, wie in den Monaten der Zweiten Republik (ab Herbst 1938), zu einem der drei Staatsvölker der wiedererstandenen CSR gerechnet und sollten daher im Grundsatz von dieser Rückoption ausgeschlossen werden. Das ergibt sich zwar schon aus dem erwähnten Artikel 2 des Zusatzprotokolls; allerdings waren hierin, und zwar in ziemlich knapper Weise, eben nur die „Eckpunkte“ für die Abgrenzung der Optionsberechtigung beschrieben worden.

Gegenüber den „Eckpunkten“ des acht Wochen zuvor fixierten Zusatzprotokolls ist festzustellen, dass sich nun darin zwei neue Bestimmungen finden, und zwar im Sinne der Erweiterung des Kreises der optionsberechtigten Personen. Es erscheint schlecht vorstellbar, dass dies unilateral seitens der CSR geschah; der neue Stand der Dinge, wie er der RegVO zu entnehmen ist, dürfte vielmehr ein „Spiegelbild“ von vorher (also im Laufe des Juli oder August 1945) vereinbarten weiteren Abmachungen mit dem Vertragspartner UdSSR darstellen, die jedoch nicht veröffentlicht wurden²⁷.

Es wurden demnach auch Personen, die außerhalb des vorgesehenen Abtretungsgebiets lebten, einbezogen, nämlich wenn sie aus diesem stammten; dies geschah über das „Merkmal“ Heimatrecht (gemäß § 1, Pkt. 1, der ganz der Regelung in § 1, Abs. 2 des deutsch-tschechoslowakischen Optionsvertrages nachgebildet ist). Tausende dieser Personen lebten damals sowohl im Gebiet der CSR als auch in anderen europäischen Staaten, (so etwa in Schweden); darüber hinaus wurde

richt in der FAZ vom 10. Februar 2007).

²⁷ Erich Schmied, aaO, spricht hinsichtlich der Sammel- ein und -ausbürgerungen, die nirgends stipuliert wurden, von einer „de facto“-Einbürgerung seitens der UdSSR, der eine stillschweigende Ausbürgerung seitens der CSR entsprochen hätte; das erscheint etwas zweifelhaft. Georg Geilke, aaO, vermutet hingegen, dass die sehr wohl getroffenen einschlägigen Vereinbarungen nicht veröffentlicht wurden. Der Grund für diese „Geheimniskrämerei“ könnte darin zu suchen sein, dass die Frage der Staatsangehörigkeit dieser Bevölkerung, wie bereits erwähnt, kompliziert war: erstens gemäß „Budapester Abkommen“, i.V.m. der RegVO v. 24.2.1939 (Slg. Nr. 44, so u.a. die Einwohner der Städte Munkatsch und Ušgorod) oder zweitens durch das ungarische Gesetz Nr. VI/1939 war sie von Ungarn (unilateral) eingebürgert worden (vgl. Ludwig Szlezak, Das Staatsangehörigkeitsrecht von Ungarn, Frankfurt/Berlin 1959 (= Geltende Staatsangehörigkeitsgesetze, aaO, Bd. 22): S. 123 f.); für die Prager Regierung waren diese Regelungen jedoch, gemäß dem Präsidentendekret vom August 1944 schlichtweg rechtsunwirksam. Die UdSSR hatte die Annexion der Karpatho-Ukraine durch Ungarn nicht anerkannt, obwohl sie im September 1939 die Slowakische Republik anerkannt, und diplomatische Beziehungen aufgenommen hatte (vgl. dazu Aldo Dami, aaO: S. 232)

(gemäß § 2) nun auch „Militärpersonen russischer und ukrainischer Nationalität welche in den Reihen der csl. Armee an dem Krieg gegen Deutschland für die Befreiung der CSR teilgenommen haben“²⁸ ein solches Recht eingeräumt. Die Ergänzung durch diese zweite Bestimmung ist gut verständlich, denn diese Personen hatten sich um die Republik besonders verdient gemacht. Bemerkenswert ist hierbei jedoch eine wesentliche Einschränkung: Es sollten nämlich keineswegs alle „Militärpersonen“ zusätzlich optionsberechtigt sein, sondern nur solche ruthenischer Nationalität.

Zusammengefasst stellte sich die Lage wie folgt dar: es sollten, zunächst, nur Personen tschechischer und slowakischer Nationalität optionsberechtigt sein, nämlich wenn sie entweder ihren *Wohnsitz* in einer Gemeinde des abzutretenden Gebiets hatten, oder aber dort *Heimatrecht* besaßen²⁹. Im Umkehrschluss waren damit aber Personen aller anderen Nationalitäten von der (Rück-)Option und damit vom Rückwerb der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit ausgeschlossen; das betraf jene Bewohner der Karpatho-Ukraine, die sich zur ruthenischen Nationalität bekannt hatten (Ruthenen); aber eben nicht nur sie.

Nach der Bevölkerungsstatistik, gemäß der Volkszählung von 1930, waren dort 33.961 Staatsangehörige der CSR mit Bekenntnis zur tschechoslowakischen Nationalität festgestellt worden³⁰. Allerdings waren insbesondere die Tschechen unter ihnen erst in den Jahren der Ersten Republik, nämlich ganz überwiegend als Beamte, zusammen mit ihren Familienangehörigen, in das Land gekommen; die

²⁸ zitiert nach Erich Schmied, aaO

²⁹ Nach Erich Schmied, aaO, mit folgendem Wortlaut (in dt. Übersetzung): „Bis 1.1.1946 haben das Recht, für die csl. Staatsbürgerschaft zu optieren: 1. csl. Staatsbürger tschechischer oder slowakischer Nationalität, die am 29.6.1945 ihren dauernden Wohnsitz oder ihr Heimatrecht in einer Gemeinde hatten ... “ Und für die „Landeszugehörigkeit“ (zur Karpatho-Ukraine) war gemäß § 3 des Verfassungs-Gesetzes vom 22.11.1938, Slg. Nr. 329, das Bestehen des Heimatrechts in einer Gemeinde des Landes maßgeblich gewesen (Erich Schmied, ebd.: S. 26)

³⁰ davon 20.719 Tschechen und 13.242 Slowaken, vgl. dazu die Zahlen bei Alfred Bohmann, aaO: S. 411 (Tabelle „Die Bevölkerung der Karpatenukraine“). Bohmann führt ferner (auf S. 414) an, dass (nach einem Bericht der Preßburger Pravda vom 20. 12.1968) immer „noch etwa 15.000 Slowaken in der Karpatenukraine (leben)“. Amtlich gab es nach dem Recht der CSR die folgenden Nationalitäten: die tschechoslowakische (bis November 1938; erst von diesem Zeitpunkt an getrennt in eine tschechische und eine slowakische), die deutsche, die ruthenische, die ungarische, die jüdische und die polnische; ferner, zahlenmäßig unbedeutend, die rumänische und die jugoslawische.

meisten hatten dieses jedoch wieder verlassen, und zwar teils schon ab Oktober 1938, als die personellen Reformen aufgrund der Autonomie-Regelungen Wirkung zeigten, verstärkt ab November 1938 aus jenen Gebietsteilen, die gemäß Wiener Schiedsspruch an Ungarn abgetreten wurde (wobei die Städte Munkatsch und Ušgorod betroffen waren) und schließlich ab März 1939, als auch noch der Rest des Karpatho-Ukraine von Ungarn besetzt und annektiert wurde. Da die „tschechoslowakische“ Mission für diese Staatsbediensteten dort beendet war, waren sie nach Böhmen und Mähren, oder, falls es Slowaken waren, in die benachbarte Slowakei zurückgekehrt; nur diejenigen, die bis zum Jahre 1945 zurückgeblieben waren, gehörten somit zum Kreis dieser Gruppe Optionsberechtigter; dazu kamen dann noch jene Personen anderer Volkszugehörigkeit, die sich 1930 zur tschechoslowakischen Nationalität bekannt hatten. (vgl. dazu Anm. 36). Als Ausnahmebestimmung von diesem Ausschluss der Personen anderer Nationalität wurde in § 1 Absatz 2 der Reg VO ferner formuliert: „... das Recht, für die csl. Staatsbürgerschaft zu optieren (haben): Militärpersonen (nach dem Stand vom 29.6.1945) russischer oder ukrainischer Nationalität, welche in den Reihen der csl. Armee an dem Kriege gegen Deutschland für die Befreiung der CSR teilgenommen haben ...“³¹. Da auch in dieser Ausnahmebestimmung die jüdische Nationalität nicht angeführt war, besagte dies, dass Personen, die sich zu dieser bekannt hatten, vom Kreis der Optionsberechtigten ausgeschlossen bleiben sollten.

Bei dieser zweiten Gruppe (also „Militärpersonen russischer bzw. ukrainischer Nationalität und die Mitglieder ihrer auf dem Gebiet der Transkarpaten-Ukraine lebenden Familien“) dürfte es sich hauptsächlich um vormalige Soldaten der ungarischen Armee, aber ruthenischer Nationalität, gehandelt haben. Die Bevölkerung der Karpatho-Ukraine (sie firmierte seit 1938/39 als „Karpatalja“) war in der ganz überwiegenden Mehrheit wiederum zu ungarischen Staatsangehörigen geworden; und die zum Wehrdienst eingezogenen Personen hatten teils auch in jenen Verbänden des ungarischen Heeres gedient, die ab 1941 am Krieg gegen die UdSSR teilnahmen³². Viele von ihnen gerieten, haupt-

³¹ zitiert nach Erich Schmied, aaO

³² Es dürfte sich dabei zuletzt um mehrere zehntausend Soldaten gehandelt haben; Ungarn hatte sich zunächst ab Juni 1941 mit einem „Schnellen Korps“ in Stärke von vier Brigaden, die von ihren Ausgangsstellungen der Waldkarpathen im Bereich der Karpatho-

sächlich ab dem Jahre 1943, entweder in sowjetische Kriegsgefangenschaft, oder waren Überläufer; ähnlich verhielt es sich mit Soldaten der wenigen der damals dort noch eingesetzten slowakischen Verbände. Aus den Reihen dieser beiden Gruppen dürften ganz überwiegend die Soldaten jener, zuletzt bis zur Stärke eines Armeekorps aufgewachsenen tschechoslowakischen Truppe gestammt haben, die im Rahmen der Roten Armee für die Befreiung der CSR gekämpft hatte³³. Die Masse der an der Option interessierten Ruthenen konnte den geforderten Nachweis, „Militärperson“ dieser Art gewesen zu sein, aber nicht führen und war deshalb davon ausgegrenzt. Dasselbe traf indes auch auf die Juden zu: auch sie waren daher, bis auf die geschilderten Ausnahmefälle, vom Rückerwerb der Staatsangehörigkeit der CSR durch Option ausgeschlossen.

Abgesehen von dieser kriegsbedingten Ausnahmebestimmung sollten von den Juden der Karpatho-Ukraine also eben nur jene (rück-)optionsberechtigt sein, die sich, genauso wie nach Maßgabe des Budapester Abkommens vom 18. Februar 1939³⁴, zur tschechoslowa-

Ukraine vorgingen, am Krieg gegen die Sowjetunion beteiligt; sie wurden ein Jahr darauf, nach einer diplomatischen Intervention Berlins, auf 11 Divisionen (zusammengefasst in der zweiten ungarischen Armee) verstärkt; vgl. dazu den Abschnitt: „Die engagierten Verbündeten“, Ungarn, in: *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, Bd. 4, Stuttgart 1983²: S. 889 ff.; zur Ausgangslage im Juni/Juli 1941 die Karten 1, 4 und 7 im „Beiheft“; ferner „Die Mobilisierung der Verbündeten“, in: ebd., Bd. 6, *Der globale Krieg*, Stuttgart 1999; diese ungarischen Verbände waren im Gebiet der Ukraine eingesetzt; der Krieg war insbesondere bei den aus der Karpatho-Ukraine stammenden Soldaten ruthenischer Nationalität keineswegs „populär“. Siegfried Kogelfranz, *Das Erbe von Yalta*, München 1985: S. 91 führt dazu an: „... die Ungarn ... erlebten dort ihr eigenes Stalingrad. Eine 200.000-Mann-Armee wurde im Januar 1943 südlich von Woronesch fast völlig aufgerieben“, zu den slowakischen Soldaten vgl. *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, aaO, Bd. 4: S. 894 f., ferner Wolfgang Venohr, *Aufstand der Slowaken, der Freiheitskampf von 1944*, Frankfurt a. M. 1992: S. 109 ff; zu den ruthenischen Soldaten vgl. *Das Deutsche Reich*, aaO, Bd. 6: S. 823-827; ferner in ebd., Bd. 8: S. 878

³³ zu den Einsatzgebieten und Marschbewegungen dieser tschechoslowakischen Verbände im deutsch-sowjetischen Krieg bis zum Mai 1945 (u. a. der „Ersten tschechoslowakischen Tank-Brigade“ und der anderen Verbände), die zuletzt dem „Stab der 1. tschechoslowakischen Armee“ unterstellt waren, vgl. die Karten 43 und 43a in: *Školský atlas československých dejín*, Bratislava 1970: S. 257

³⁴ Dieses war ein bilaterales Abkommen, denn der einschlägige Pkt. 4 des Wiener Schiedsspruches vom 2. November 1938, der die Neufestlegung der Grenze zwischen der CSR und Ungarn klärte, lautet: „Die sich aus der Gebietsabtretung ergebenden Einzelfragen, insbesondere die Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen, sind von einem ungarisch-tschecho-slowakischen Ausschuss zu regeln“. Die Bestimmung über den weitgehenden Ausschluss der Juden im Budapester Abkommen war sicherlich von slowakischer Seite bewirkt worden.

kischen Nationalität bekannt hatten. Ausschlaggebend für die Zuordnung zu einer Nationalität sollte, ebenfalls wie schon 1939 stipuliert, das Bekenntnis der Nationalität bei der (zweiten CSR-)Volkszählung des Jahres 1930, sein³⁵. Wie die statistischen Zahlen erweisen, hatten sich die jüdischen Bewohner damals (sogar noch etwas stärker als bei der Volkszählung von 1921) indessen ganz überwiegend zur jüdischen „Nationalität“ bekannt. Dies war wohl auch eine Folge der sechs Monate zuvor erlassenen Verordnung: durch diese waren die Juden des Staates ersichtlich ermuntert worden, sich zu ihrer Nationalität zu bekennen, was wohlgemerkt unabhängig von ihrer jeweiligen Mutter- oder Haussprache geschehen konnte³⁶.

Als allgemeine „Linie“ in der Optionsfrage bleibt also festzuhalten, dass das Innenministerium in Prag auf jene eingeschwenkt war, die es, in einer ansonsten anderen politischen Konstellation, bereits an der Jahreswende 1938/39, nämlich in Zusammenhang mit dem deutsch-tschechoslowakischen Optionsabkommen, eingenommen hatte³⁷; mit anderen Worten: es war schlichtweg die Rückkehr zu der

³⁵ Dies waren indessen nur 811 Personen gewesen! (vgl. dazu die statistischen Zahlen lt. Anlage B, Nr. 4). Infolgedessen konnte im Jahre 1946 unter den Juden nur wenige hundert Personen überhaupt optionsberechtigt gewesen sein; vgl. dazu auch die Zahlenangaben bei Joerg K. Hoensch, *Der ungarische Revisionismus und die Zerschlagung der Tschechoslowakei*, Tübingen 1967: S. 189; ferner in Martin Gilbert, *Endlösung - Die Vertreibung und Vernichtung der Juden. Ein Atlas*, Hamburg 1998: einschlägige Karten 126, 128, 238, 240, 255, 316

³⁶ vgl. dazu die Regierungsverordnung vom 26. Juni 1930 über die Volkszählung im Jahre 1930, abgedruckt als Nr. 86 in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des czechoslovakischen Staates“, 37. Stück, ausgegeben am 30. Juni 1930

³⁷ Ein Dokument im Narodní Archiv in Prag, das allerdings ohne Datum und ohne jegliche Hinweise auf den Verfasser ist, führt jene Gesichtspunkte bzw. Merkmale an, die bereits damals von Prager Innenministerium vorgelegt wurden; das Anführen des Vertrages mit der UdSSR vom 29.6.1945 und der RegVO vom 24.8.1945 im Text lassen eindeutig darauf schließen, dass es sich um ein Papier aus der Nachkriegszeit handelt. Wegen einer Zeitangabe (16 Monate hinsichtlich der Optanten) ist bezüglich des Datums zu folgern, dass als Zeitpunkt der Abfassung frühestens der Herbst 1946 und, wegen des sonstigen sachlichen Zusammenhangs, als dessen Autor wohl ein Beamter im Prager Innenministerium zu sehen ist; zu dieser bereits ab Dezember 1938 vorgenommenen Abgrenzung vgl. auch Ladislav Feierabend, *Prag - London vice versa*, Bd. 1, Bonn 1971 (= Dokumente und Kommentare zu Ost-Europa-Fragen, Bd. XIV) hingewiesen; zum damals erfolgten Zugang von Juden aus dem Sudetengebiet führt der Autor auf S. 52 aus: „Hatten sie auch die tschechische Staatsangehörigkeit, so waren sie doch ein fremdes Element. Die Stimmung gegen die Juden steigerte sich noch nach der Festlegung der fünften Zone auf der Basis der Volkszählung von 1910. Damals hatten sich die Juden zumeist als Deutsche bekannt und so zur zahlenmäßigen Stärkung des Deutschtums in den gemischten Gebieten beigetragen ...“ Allerdings war bei den österreichischen Volkszählungen

schon Jahre früher geübten „Optionspraxis“. Dieses also war (in dieser Frage) im Sommer 1945 der Stand der Dinge, wie er, sicherlich ganz nach den Vorstellungen der Prager Regierung, vom Innenministerium konzipiert wurde. (Zur Zahl der Anfang des Jahres 1946 ermittelten „optionsberechtigten“ Personen s. Anm. 35).

Im Laufe des Jahres 1946 rührte sich allerdings Widerstand gegen die so dekretierte Abgrenzung der Optanten, zumindest gegen die bei den „tschechoslowakischen Militärpersonen“. Offenbar war es den nun wiedererstandenen jüdischen Organisationen in Prag nicht einsichtig, warum das im Jahre 1930 getroffene Bekenntnis zu einer Nationalität solch gravierende Auswirkungen in dieser Frage haben sollte³⁸; infolge deren Einflussnahme kam es dann doch noch zu einer neuerlichen Erweiterung des Kreises der optionsberechtigten Personen: die restriktive allgemeine Abgrenzung hinsichtlich der jüdischen „Militärpersonen“ durch das Merkmal „Personen russischer und ukrainischer Nationalität“ wurde derart geändert, dass dann schließlich auch jene „Militärpersonen“, die sich zu anderen (der damals in der CSR amtlich zugelassenen) Nationalitäten bekannt hatten, in den Kreis der Optionsberechtigten einbezogen wurden.

Die geschilderten „Nachbesserungen“ hatten jedoch, zahlenmäßig betrachtet, nur eine geringe Auswirkung, weil es unter den Juden der Karpatho-Ukraine eben nur wenige gegeben hat, die die geforderten Kriterien erfüllten. Damit aber schließt sich der Kreis zwischen der seit dem Spätherbst des Jahres 1938 in Prag angewandten Handhabung (speziell der damaligen „Optionspraxis“) und jener in der Zeit nach 1945; und dieser Befund erhärtet ganz eindeutig die Erkenntnis, die der Verf. bereits früher vorgetragen hat.

Ein weiteres Mittel, die Zahl der Optanten gering zu halten, bot die „Handhabung“ der Optionsfrist: nachdem durch die Verzögerung bei der Inkraftsetzung des Abtretungsvertrages³⁹ das auf den 1. Januar 1946 festgelegte Ende desselben um zunächst nur zwei Monate ver-

(also bis 1910) nach der Muttersprache gefragt worden, vgl. dazu den Beitrag des Verf. zur Festsetzung der „Berliner Linie“, aaO

³⁸ „... die Zurechnung zu einer Nationalität (wurde) sehr häufig zu einer Bekenntnisfrage ...“: vgl. dazu Hans Hecker, Nationalitätenfrage, in: Enzyklopädie Erster Weltkrieg, Paderborn 2003: S. 732

³⁹ Das Datum des formellen Inkrafttretens hing vom Austausch der Ratifikationsurkunden ab; dieser aber erfolgte erst am 21. Januar 1946; ab diesem Zeitpunkt waren formell Optionen überhaupt erst möglich.

längert worden war⁴⁰, womit Optionen ja überhaupt ermöglicht wurden, kam es dann im Laufe des Jahres 1946 zu weiteren Verlängerungen; diese erfolgten zuletzt infolge den Interventionen verschiedener Interessengruppen, allerdings jeweils nur um wenige Monate. Das endgültige Ende der Optionsfrist war dann offenbar der 1. Januar 1947⁴¹. Es bleibt eine wichtige Tatsache festzuhalten: die ganz überwiegende Mehrheit der Bewohner des damals von der CSR abgetretenen Gebiets (gemäß Volkszählung von 1930 betrug sie 709.129 Personen) blieb von der Option ausgeschlossen⁴².

Die hier thematisierten (Rück-)Optionsregelungen für die Juden zeigen, dass zunächst nach den beiden Vorschriften der RegVO vom August 1945 nur jene wenigen Personen zur Rückoption für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit berechtigt waren, die den beschriebenen beiden, recht eng begrenzten Personenkreisen angehörten: denn während sich bei der Volkszählung von 1921 noch 3.500 Juden zur ruthenischen Nationalität bekannt hatten, waren dies 1930 nur noch 700 gewesen. Infolgedessen können überhaupt nur einige hundert Juden zum Kreis der Optionsberechtigten gehört haben. Die dann erst im Laufe des Jahres 1946 erfolgte „Nachbesserung“ erbrachte wohl auch nur einer sehr begrenzten Zahl weiterer Personen die von ihnen angestrebte Optionsberechtigung⁴³.

⁴⁰ Die erste Verlängerung erfolgte durch die Prager RegVO Nr. 21 vom 5.2.1946; damit wurde diese Frist (zunächst) nur bis zum 1.3.1946 verlängert.

⁴¹ Dies ergibt sich u. a. aus einem in den Unterlagen des Nationalarchivs in Prag (Narodní Archiv) abgelegten Pressebericht vom November 1946.

⁴² Die von dem Prager Rechtsanwalt Willy Magerstein vorgetragene Argumentation, dass eine Optionsregelung schon allein deshalb rechtsungültig sei, dürfte jedoch überzogen sein; er stellt diese These in Bezug auf die Sudetendeutschen und die Vorschriften des Optionsabkommens von 1938 auf, weil ihnen „das nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen einzuräumende Optionsrecht ... versagt worden ist“ (vgl. Benesch-Dekrete, Trier 2001: S. 9). Die Existenz eines solchen, allgemein anerkannten Grundsatzes dürfte kaum zu belegen sein.

⁴³ Nach einer Aufstellung des Prager Innenministeriums vom 1. März 1946 ergab sich zunächst das folgende Zahlenbild: Gesamtzahl der Optionen 23.168, darunter Angehörige der Auslandsarmee 4.813, Zivilpersonen 18.355, in der Zahl der Zivilpersonen wiederum sind Tschechen und Slowaken 15.132, Anzahl der Angehörigen sonstiger Nationalität 3.223; diesen Optantenzahlen müssen die dazugehörenden Ehepartner und minderjährigen Kinder hinzugerechnet werden. Diese Zahlen haben sich dann noch durch die außerhalb der Karpatho-Ukraine wohnhaften Optanten, die sich erst im Laufe der darauffolgenden Monate gemeldet haben, noch erhöht (vgl. dazu die im Frühjahr 1946 erfolgten Rückmeldungen der Bezirksbehörden aus der CSR, und den Gesandtschaften aus dem Ausland); in welchem Umfang diese Optionen schließlich für gültig erklärt wurden, wurden, ist nicht bekannt.

Es sei hervorgehoben, dass es damals (also 1945/46) ja „nur noch“ um die Überlebenden des Holocaust ging, die etwa ein Drittel dieses Teils der dortigen Vorkriegsbevölkerung darstellten. Martin Gilbert führt zu den aus der Karpatho-Ukraine stammenden jüdischen Opfern des Holocaust, identisch mit der Zahl der Deportierten im Zeitraum 15. Mai - 8. Juli 1944 aus den größeren Städten des Gebiets, 60.000 bis 62.000 Personen an; das wären etwa zwei Drittel der vormaligen jüdischen Bevölkerung der Karpathen-Ukraine. Reitlinger gibt hingegen 80.000 an (vgl. Anhang A, Nr. 2); bei Ortfried Kotzian heißt es: „15.000 bis 20.000 Juden aus der Karpatenukraine überlebten den Holocaust“.⁴⁴

Es sei abschließend noch angeführt, dass, beginnend im März des Jahres 1947, die seitens der CSR anerkannten Optanten in Sammelzügen aus der Karpatho-Ukraine in das Gebiet der CSR transportiert wurden; diese Transporte liefen bis in den Sommer hinein und gingen dann parallel zu jenen, die tschechische Umsiedler aus Wolhynien ins Land brachten⁴⁵; sie wurden ganz überwiegend in den infolge des „odsun“ mittlerweile sehr spärlich bewohnten Gebieten angesiedelt, in denen bislang die Sudetendeutschen ansässig gewesen waren.

5. *Die weitere Entwicklung in der Nachkriegszeit*

Zum Sachverhalt „Behandlung der Juden in der (Nachkriegs-) CSR“ gehören indessen noch weitere „Geschehnisse“⁴⁶. Im Jahre 1945 erfolgten im Machtbereich der Roten Armee vielfach Zwangsrepatriierungen von „ehemaligen“ Bewohnern der Karpatho-Ukraine; dies betraf vorrangig die zuvor aus jenem Gebiet geflüchteten Deutschen, die meist aus der Umgebung von Munkatsch stammten⁴⁷; es sahen sich offenbar aber auch hunderte von dort stammenden Juden von diesen

⁴⁴ vgl. Martin Gilbert, aaO: S. 255; Ortfried Kotzian, *Die Umsiedler*, München 2005: S. 324, bezieht sich dabei auf die Angaben von Eva Schmidt-Hartmann, *Tschechoslowakei*, in: Wolfgang Benz, *Dimensionen des Völkermords*. München 1996: S. 376

⁴⁵ Dies geschah im Rahmen eines weiteren Optionsabkommens, das zwischen der Sowjetunion und der CSR im Juli 1946 abgeschlossen wurde. Hierbei handelte es sich indessen ausschließlich um Umsiedlungen, die nicht durch territoriale Veränderungen ausgelöst waren; eine Vielzahl dieser Transportlisten, die persönliche Daten der beförderten Personen wiedergeben, jeweils mit Angabe der Abgangs- und Zielorte, sind im Narodní Archiv einsehbar.

⁴⁶ zu der allgemeinen Entwicklung vgl. Anhang D

⁴⁷ vgl. dazu Ortfried Kotzian, aaO: S. 325 f.

Maßnahmen bedroht; ein zuverlässiges Bleiberecht in der CSR hatten sie nämlich nicht. In einem Erlass des Prager Innenministeriums vom 21. März 1946 wurden sämtliche Kreis-(Bezirks-)Behörden (und offenbar auch die Auslandsvertretungen) der CSR aufgefordert, solche Personen aus ihrem Bereich zu melden, die aus der Karpatho-Ukraine/Transkarpatien stammten⁴⁸. Darauf gingen im Laufe der folgenden Monate flächendeckend Rückmeldungen ein, insbesondere aus dem Sudetengebiet, aber auch aus dem Ausland⁴⁹. Alle diese Menschen befürchteten offenbar, aufgrund ihrer Herkunft und infolge ihrer (seit Januar 1946 bestehenden) „neuen“ Staatsangehörigkeit in das Gebiet der Sowjetunion (zwangs-), „repatriiert“ zu werden. Ein Kenner der damaligen Lage hat später beschrieben, was damals geschah⁵⁰: ein nicht geringer Teil dieser Menschen zog es vor, über die Grenze nach Bayern, also in den von US-Truppen besetzten Teil des „Landes der Täter“ zu fliehen, um somit („im sicheren Westen“) der drohenden Gefahr zu entgehen, in die UdSSR (zwangs-), „repatriiert“ zu werden.

Das Kapitel „Flucht von Juden aus (Mittel-)Osteuropa 1946“ gehört in den weiteren Kontext dieser Thematik. Zur Illustration der Lage dieser Menschen in der unmittelbaren Nachkriegszeit im Raum östlich von (Vierzonen-)Deutschland sei nur ein Satz von Jim G. Tobias⁵¹ zitiert: „Im Jahre 1946 verschärfte sich das DP-Problem durch die massive Zuwanderung osteuropäischer Juden in die US-Zone ... (Hauptsächlich infolge von Progromen in Polen) war die Zahl der jüdischen DP's

⁴⁸ Dies war eine Folge jener Klausel in § 1 der erwähnten RegVO (vom 24. 8. 1945), dass nämlich auch „*Personen mit Heimatrecht in einer Gemeinde*“ (im abgetretenen Transkarpatien) optionsberechtigt waren, also unabhängig von ihrem aktuellen Wohnsitz.

⁴⁹ Zwei vom Verf. im Narodní Archiv in Prag vorgefundene Meldungen der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Stockholm nach Prag, die Optanten-Listen mit fast zweihundert Namen enthalten, geben Zeugnis davon. Die aufgeführten Namen, meist von Frauen, sind überwiegend deutschklingend: es handelte sich zweifellos um Menschen jüdischer Nationalität. Es ist dem Verf. allerdings nicht bekannt, wie ihre Optionsanträge in Prag dann beschieden wurden.

⁵⁰ Peter Meyer, *The Jews of Czechoslovakia*, in: *The Jews in the Soviet Satellites*, Bernard D. Weinryb, Eugene Duschinsky, Nicolas Sylvain Hrsg., Syracuse 1953: S. 47 ff. und vor allem S. 60 ff.

⁵¹ Jim G. Tobias, *Vorübergehende Heimat im Lande der Täter - Jüdische DP-Camps in Franken 1945-1949*, Nürnberg 2002: S. 21. Tobias bezieht sich dabei auf Leonard Dinnerstein, *America and the Survivors of the Holocaust*: S. 278 bzw. ders., *Überlebt und unterwegs. Jüdische Displaced Persons in Nachkriegsdeutschland*, in: *Britische und amerikanische DP-Politik. Zur Geschichte und Wirkung des Holocaust*. Jahrbuch des Fritz Bauer Instituts Hrsg., Frankfurt 1997; vgl. auch die Angaben bei Werner Bergmann, aaO: S. 118 und 121 ff.

bereits im Februar auf 70.000 angestiegen - dann schon auf 100.000 im Sommer - im Oktober 1946 hielten sich etwa 155.000 Holocaust-Überlebende in den westlichen Besatzungszonen auf. Davon entfielen rund 139.000 auf den amerikanischen Sektor ...“⁵². Hinsichtlich der Juden mit unzweifelhaft tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit verhielt es sich wohl etwas anders; hier sind, bei der Betrachtung der Entwicklung in den Jahren nach 1945, deutlich zwei Phasen zu unterscheiden: nämlich zwischen der Zeit bis zum kommunistischen „Coup“ vom Februar 1948 und dann die Zeit danach. In der ersten Phase, insbesondere im Laufe des Jahres 1945, kehrten die aus der CSR stammenden dorthin zurück⁵³. Soweit sie unzweifelhaft die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besaßen, waren sie meist vor „Repatriierungen“ seitens der Sowjetunion sicher. In einer ganz anderen Länge befanden sich allerdings die aus der, damals faktisch bereits von der UdSSR annektierten Karpatho-Ukraine stammenden Personen: sie galten offenbar (je nach Zeitpunkt) als (mindestens potentielle) Sowjetbürger und mussten ihre Repatriierung in die UdSSR befürchten.

Eine neue Entwicklung begann dann ab Februar 1948: es setzte nun eine stärkere Abwanderung ein, die auch durch die kurz darauf erfolgte Gründung des Staates Israel beflügelt wurde. Da, wie in allen Staaten des sog. „Sowjetblocks“, ein strenges Ausreiseverbot eingeführt wurde, das nur phasenweise gelockert wurde, kam es vorübergehend zu Ausreisewellen, die teils nach Israel, aber auch in andere Länder führte⁵⁴. Die im Jahre 1952 in Prag veranstalteten Schauprozesse gegen Clementis, Slanský und andere zeigten übrigens klar antisemitische Tendenzen; es handelte sich um Fernwirkungen der damals in Moskau herrschenden Lage. Die jüdische Bevölkerung der CSR war bis zum Jahre 1950 zunächst auf etwa 18.000 und bis 1968 sogar auf 12.000 geschrumpft. Diese Zahlen vermitteln allerdings insofern ein verfälschtes Bild der Lage, weil die Juden infolge der geschlossenen (Ostblock-)Grenzen an der Abwanderung gehindert waren. Von einer judenfreundlichen Grundeinstellung der damaligen Prager „Obrig-

⁵² zur Erläuterung: die DP's = „Displaced persons“ waren meist ehemalige deutsche Zwangsarbeiter des Zweiten Weltkriegs; mit „Sektor“ ist „Zone“ gemeint.

⁵³ vgl. dazu u.a. Max Mannheimer, *Verspätetes Tagebuch*, Zürich ³2000: S. 127

⁵⁴ vgl. dazu Anhang C, Nr. 3; ferner Werner Bergmann, aaO.: S. 118, insbesondere S. 121, vgl. auch Anhang D

keit“, wie sie für die Zeit der Ersten Republik kennzeichnend gewesen war, konnte offenbar nicht mehr die Rede sein.

6. *Abschließende Feststellung*

Von außerhalb der CSR betrachtet bedurfte es bei der Prager Administration einer gehörigen Portion Unverfrorenheit, wenn man, nur wenige Monate nach der Veröffentlichung einer RegVO, die die in einem „in Abtretung befindlichen“ Teil des früheren Staatsgebiets lebenden oder von dorthier stammenden Juden faktisch generell vom (Rück-)Erwerb der Staatangehörigkeit auszuschließen gedachte, dort Opferstatistiken erarbeiten ließ, bei denen *die im Holocaust getöteten* Juden schlichtweg als Opfer der CSR deklariert wurden, und zwar mit der Begründung, dass es sich um eigene Staatsbürger handelte. Manche der aufgeführten Maßnahmen der tschechoslowakischen Behörden, die nachweislich eine gewisse Kontinuität, und zwar schon kurz nach der Etablierung der CSR als eines souveränen Staates (also seit 1919/20), erkennen lassen, mögen auf die Tatsache zurückzuführen sein, dass sich die Tschechen als ein „kleines Volk“ sahen, das besondere Vorkehrungen zu seinem Schutz treffen musste, um nicht in der andersnationalen bzw. -sprachigen Umwelt unterzugehen⁵⁵.

Es sei abschließend ein wesentlicher Umstand hervorgehoben: die Regelungen von 1938/39 für die Rückoptionen, insbesondere die damalige „Optionspraxis“ des Prager Innenministeriums, bewirkten eine weitgehende Ausgrenzung der „deutschen Juden“ der „historischen Länder“, und zwar ganz offenkundig wegen ihrer Affinität zum deutschen Sprach- und Kulturkreis⁵⁶; die Regelungen von 1945 weisen hin-

⁵⁵ Einen wichtigen Fingerzeig dafür gibt jene Bestimmung in Artikel 2 des im Juni 1920 abgeschlossenen ersten Optionsabkommens mit dem Deutschen Reich (vgl. Anm. 17, RGBI. 1920: S. 2284) die die Begrenzung der Personen, die tschechoslowakische Staatsbürger werden sollen, beinhaltete; hier heißt es nämlich: „... Als Hauptmerkmal soll dabei gelten, ob eine Person von Kindheit an die tschechoslowakische Sprache als Muttersprache gesprochen hat.“ In dem viel bedeutsameren Brünner Vertrag konnte diese Linie allerdings nicht eingehalten werden.

⁵⁶ zur Verdeutlichung seien hierzu drei wichtige Beobachtungen bzw. Tatsachen aus der Hauptstadt Böhmens angeführt: Ein Besuch des Prager Zentralfriedhofs in Olsany, wo sich auch der neue (!) Judenfriedhof der Stadt befindet, vermittelt ein anschauliches Bild der „Verhältnisse“ in den letzten Jahrzehnten der k.u.k. Monarchie und auch noch in den 1920er und 1930iger Jahren: fast sämtliche Inschriften auf den dortigen Grabmälern, die aus jener Periode stammen, sind allgemein in hebräischer und deutscher, oder nur in deutscher, aber nur ganz selten in tschechischer Sprache verfasst, wie etwa auch auf den

gegen durchaus Aspekte von Rassismus auf, denn sie waren erkennbar auf die Ausgrenzung aller aus der Karpatho-Ukraine stammenden Juden gemünzt. Es bleibt festzuhalten: die CSR (bzw. gewisse „regierungsnahe“ Historiker und andere Wissenschaftler dort) hat über Jahrzehnte hinweg unbeirrt eine mit jüdischen Opfern aufgebauchte Opferstatistik aufrechterhalten. *Bei der Erstellung der Opferstatistik - so ist zu mutmaßen - sollten genau dieselben Maßstäbe zugrundegelegt werden, die die Prager Regierungen in den Jahren 1938 bis 1946 für die Rückoptionen festgelegt und angewandt haben, denn diese betrafen das, der CSR offensichtlich sehr wichtig erscheinende, Rechtsinstitut der Staatsangehörigkeit.* Tote können sich eben nicht wehren - auch nicht gegen eine fragwürdige Instrumentalisierung zu politischen Zwecken.

Wie eingangs erwähnt, hat der aus Prag stammende Jiří Loewy dieses Gebaren sehr treffend charakterisiert, allerdings ohne Kenntnis der hier vorgetragenen Argumentation. Man kann angesichts all dessen unseren tschechischen EU-Nachbarn nur raten, sich von den über Jahrzehnte hindurch gepflegten „Opferzahlen der CSR“ zu verabschieden. Dies gilt um so mehr, als die in Kürze geschilderte Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg keineswegs irgendeinen Beleg für eine judenfreundliche Haltung in dem Lande offenbart: die zur Zeit der Ersten Republik herrschenden Verhältnisse waren offensichtlich

Judenfriedhöfen in Brünn, Mährisch-Ostrau und Olmütz.

Das „Deutsche Theater“ in Prag wurde überwiegend von den (vermögenden) Mitgliedern der jüdischen Gemeinde dieser Stadt finanziert, und es waren dann auch die Prager Juden, die in den Jahrzehnten nach dessen Fertigstellung (bis zum Jahre 1939) einen bedeutenden Teil der Besucher dieses Musentempels stellten; es war die deutsche Sprache, in der die Werke der Autoren der sog. „Prager Schule“, darunter Franz Kafka, geschrieben wurden.

Es wird allgemein von einer besonderen Affinität der Juden im gesamten Gebiet der Habsburger Monarchie zur deutschen Sprache und Kultur und ihrer besonderen „Kaisertreue“ berichtet. Ein besonderer Grund war sicherlich auch, dass die Muttersprache der meist aus dem Osten der Monarchie (Galizien) stammenden Juden das Jiddische war, dessen Vokabular größtenteils der deutschen Sprache entstammte und daher für sie unschwer zu erlernen war. Beide Elternteile von Sigmund Freud, der selbst in Mähren geboren ist, stammten im übrigen aus Galizien, das Jiddische war ursprünglich ihre Muttersprache gewesen; ein weiteres Beispiel ist der „Fall“ Egon Schwarz; vgl. Anm. 8. Allerdings hatte schon in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts, vor allem unter dem Einfluss der „Alldeutschen“, in manchen Teilen der Monarchie eine antisemitische Stimmung an Einfluss gewonnen, die zu einem gewissen Umschwung in der geschilderten Einstellung der Juden in den böhmischen Ländern geführt hatte, wobei dieser jedoch erst nach dem Untergang der Monarchie zu einer veränderten Lage führte.

vorbei. In der letzten Zeit sind, wie Anlage A belegt, unterschiedliche „Benennungen“ für die Opfergruppen zu beobachten; faktisch dürften, zumindest bei den Angehörigen der älteren Generation in Tschechien, die in Jahrzehnten gewohnten „Stereotype“ ihre Wirkung entfalten. Eine höchst bizarre Stufe wurde vor wenigen Jahren erreicht, als der frühere sozialdemokratische Spitzenpolitiker Miloš Zeman⁵⁷ sogar übertriebene Behauptungen von über 300.000 Tschechen aufstellte, die Opfer der NS-Herrschaft geworden seien. Mit dem Verweis auf die Tabellen im Anhang überlässt der Verf. die rechnerische Ermittlung angemessener Opferzahlen den geneigten Lesern. Die politische Instrumentalisierung dieser Art haben die beklagten Toten nicht verdient.

7. Anhang

A. Tschechische und slowakische Opferzahlen nach den Angaben ausgewählter Autoren

Die wohl seitens der Prager Regierung noch im Herbst des Jahres 1945 gestellte Aufgabe, Zahlen über die „Opfer der CSR für die Zeit der deutschen Okkupation“ zu eruiieren, und zwar ganz offensichtlich mit dem Ziel, als Ergebnis eine möglichst hohe „Opferquote“ für den nun wiederentstandenen Staat vorweisen zu können, wurde von Beginn an mit einer politischen, und damit unehrlichen Tendenz angegangen. Nachdem die Zahlen dann zu Papier gebracht waren, gerieten sie in den Jahrzehnten der sog. „Totalität“ (1948 bis 1989) offenbar zu einem Stereotyp. Ein Blick auf die von verschiedenen Autoren vorgetragenen Opferzahlen belegt, dass auch noch in der Zeit nach der sog. „Wende“ von 1989 unverändert tschechoslowakische Opferzahlen von weit über 200.000, ja sogar von über 300.000 angeführt werden (vgl. dazu die nachstehend aufgeführte Formulierung von Pavel Skorpil), allerdings nun meist schon in aufgegliederter Weise nach differenzierten Opfergruppen. Die Formulierungen anderer Autoren lauten immerhin doch etwas anders. Es kommt nun aber gerade auf die Wahl der dabei verwendeten Bezeichnungen an: ist von „Opfern des tschechoslowakischen Volkes“ oder Ähnlichem die Rede, oder werden die verschiedenen „Opfergruppen“ aufgeführt, ohne dass jene üblich gewordene, hier kritisierte „Reklamierung“ vorgenommen wird. Die Zahl von 370.000 Opfern fand in deutsche Publikationen Eingang⁵⁸

1. Pavel Skorpil⁵⁹:

⁵⁷ Miloš Zeman war 1993-2001 immerhin Vorsitzender der Tschechischen Sozialdemokratischen Partei (CSSD), 1998-2002 Ministerpräsident der Tschechischen Republik und daraufhin zeitweise sogar Kandidat der CSSD für das Präsidentenamt, so lt. Bericht der FAZ vom 22. März 2007: S. 5

⁵⁸ Deutsche Geschichte, Heinrich Pleticha Hrsg., Band 11: Republik und Diktatur 1918-1945, Stuttgart 1984: S. 346

⁵⁹ Pavel Skorpil, Probleme bei der Berechnung der Zahl der tschechoslowakischen Todesopfer des nationalsozialistischen Deutschlands, in: Weg in die Katastrophe, Essen 1994, D. Brandes, V. Kural Hrsg.: S. 161-164

8.500 von den Nazis hingerichtet; davon auf dem Gebiet des Protektorats 3.300, 20.000 starben in den KZ und anderen Lagern, auf Todesmärschen etc., 8.000 Opfer bewaffneter Zusammenstöße im Gebiet des Protektorats, 15.000 bis 19.000 Opfer im Zusammenhang mit dem Slowakischen Volksaufstand, 4.000 starben bei Luftangriffen, 3.000 starben während des Arbeitseinsatzes, 6.820 fielen als Soldaten der Auslandsarmee; davon 5.620 an der Ostfront, und 1.200 an den übrigen Fronten, 7.000 Verfolgung der Roma (im gesamten Gebiet in den Vorkriegsgrenzen), 265.000 im Zuge der „Endlösung der Judenfrage“.

Aus dieser Übersicht geht sehr deutlich hervor, welches Gewicht die Zahl der jüdischen Holocaust-Opfer in dieser Opferstatistik darstellt. Skorpil schließt indessen mit dem bezeichnenden Satz: „**Die Gesamtzahl der tschechoslowakischen Opfer Nazi-Deutschlands und der im Kampf an der Seite der antifaschistischen Koalition Gefallenen bewegt sich somit zwischen 337.000 bis 343.000**“. Es sei an dieser Stelle erneut auf den Beitrag von Jiří Loewy, aaO, hingewiesen.

Zwischen den o. a. Positionen 3 und 4 dürfte die Abgrenzung gar nicht so klar sein bzw. zu Missverständnissen Anlass geben: ein großer Teil der im Herbst 1944 im Gebiet der mährischen Beskiden (mährische Walachei) kämpfenden „Partisanen“ gehörte nämlich zu den Teilnehmern des im Oktober niedergeschlagenen „slowakischen Volksaufstandes“ (SNP); sie hatten sich aus dem Raum südlich Sillein/Zilina nach Nordwesten und dann auf das Gebiet des damaligen Protektorats durchgekämpft; der Schwerpunkt der Partisanen-Aktivitäten lag dann im Raum Vsetín⁶⁰.

2. Miroslav Karný⁶¹

⁶⁰ vgl. dazu die von Wolfgang Venohr, aaO: S. 395 zitierte Meldung des Wehrmachtsoberbefehlshabers in Prag vom 14.10.1944, worin es u. a. heißt: „Bandenlage: Starke Bandenbewegungen in Richtung Protektoratsgrenze aus dem Raum Dlke. Pole (12 km NW Sillein) und Stavník (19 km W Sillein)“. Ein wichtiges Einfallstor nach Mähren für die aus der Slowakei eintreffenden Partisanen befand sich am Rande der Gemarkung von Velké Karlovice (30 km östlich von Vsetín gelegen). In Anbetracht einer Meldung vom 19. August, vgl. W. Venohr, aaO: S. 353, wonach „im Gebiet zwischen Rosenberg und St. Martin, größere Partisaneneinheiten abgeworfen worden sind. Diese sind bestens organisiert und bewaffnet, stehen mit der Zentrale in Kiew in Verbindung ...“, handelte es sich dabei um Partisanengruppen aus diesem Raum, die meist von einem Wochen zuvor aus der Sowjetunion eingeflogenem „Agenten“ gelenkt wurden; vgl. dazu auch W. Venohr, ebd.: S. 98 ff.; eine materialreiche Ausstellung, die noch in den 1980er Jahren im Schloss von Vsetín zu besichtigen war, zeigte viele Details zu diesem Geschehen in den mährischen Beskiden.

⁶¹ vgl. Miroslav Karný; Die tschechoslowakischen Opfer; in: Pavel Skorpil, aaO: S. 151-160; ders., in: Lidské ztráty československých Židů v letech 1938-1945, in: Český časopis historický 89/3 (1991): S. 410-420; Židé v českých zemích v letech 1945-1948, in: Dějiny a současnosti 21/5 (1999): S. 54-55; Ctibor Nečas, Cikanský tabor v letech 1942-1943, in: ebd., 17/1 (1995): S. 26-28; ders., Českoslovenští Romové v letech 1938-1945, Brno (Brünn) 1994; Václav Kural, Místo plečenství konflikt! - Česí a Němci v Velkoněmecké říši a cesta k odsunu (1938 1945), Praha (Prag) 1994

Die bisherige wissenschaftliche Literatur gibt die Zahl der Opfer unter den tschechoslowakischen Juden mit mindestens 233.000⁶² und höchstens 277.000 an⁶³. Meiner Meinung nach kommen folgende Zahlen der historischen Wirklichkeit am nächsten:

Böhmische Länder	80.000
Slowakische Republik	70.000
Von Ungarn besetzte Südslowakei	42.000
<u>Karpatenrussland</u>	<u>80.000</u>
insgesamt	272.000

3. Eva Schmidt-Hartmann⁶⁴

Protektorat	7.000
Slowakische Republik	65.000
<u>an Ungarn abgetretene Gebiete</u>	<u>14.000-120.000</u>
insgesamt (mit Karpatho-Ukraine)	257.000-263.000

4. Detlef Brandes⁶⁵

Dieser führt die Opferzahlen mit der folgenden, wohl nicht zu beanstandenden Formulierung an: „Der nationalsozialistischen Rassenpolitik in der Tschechoslowakei fielen 260.000 Juden und 6.000 Roma zum Opfer, weitere etwa 78.000 tschechoslowakische Staatsbürger wurden zum Tode verurteilt oder starben in Konzentrationslagern, wurden bei den erwähnten Sühne-maßnahmen erschossen, kamen bei Luftangriffen um oder fielen auf Seiten der Alliierten an der Front“.

5. Martin Gilbert⁶⁶

Zur Tschechoslowakei werden 217.000 Juden als Opfer des Holocaust angeführt. Die Überschrift der einschlägigen Karte mit Angabe der Opferzahlen für jeden einzelnen europäischen Staat lautet: „Die zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 ermordeten Juden: eine Schätzung“

B. einschlägige statistische Bevölkerungszahlen

1. Bei der am 1. Dezember 1930 durchgeführten Volkszählung 1930 bekannten sich insgesamt zur jüdischen Nationalität:

a. 86.542 Personen⁶⁷

⁶² Gerald Reitlinger, *The Final Solution*, London 1953: S. 489-501

⁶³ Martin Gilbert, aaO: Karte Nr. 316, S. 244

⁶⁴ Eva Schmidt-Hartmann, *Tschechoslowakei*, in: Wolfgang Benz Hrsg., *Dimension des Völkermords. Die Zahl der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus*, München 1991; vgl. dazu auch ihre Darlegungen in: *Verdrängung und Verharmlosung: Das Ende der jüdischen Bevölkerungsgruppe in den böhmischen Ländern nach ausgewählten tschechischen und sudetendeutschen Publikationen*, in: Detlef Brandes/Václav Kural Hrsg., aaO: S. 135 ff.

⁶⁵ Detlef Brandes, *Säuberung von fremden Elementen, Beitrag (als Beilage) in: Stefan Aust, Stephan Burgdorff Hrsg., Die Flucht. Lizenzausgabe*, Düsseldorf 2003: S. 11

⁶⁶ Martin Gilbert, aaO: Karte S. 316

⁶⁷ *Cechoslovakische Statistik*, Bd. 98, Reihe 6. Volkszählung, Heft 7, Prag 1934: S. 46 f., zitiert nach: *Odsun - Die Vertreibung der Sudetendeutschen*, Bd. I, München 2000: S.

b. Alfred Bohmann⁶⁸ führt folgende Zahlen an:

Land	Personen jüdischen Glaubens	Personen jüdischer Volkszugehörigkeit
Böhmen	76.301	15.697
Mähren	41.250	21.396
Slowakei	136.737	72.678
<u>Karpathenrussland</u>	<u>102.542</u>	<u>95.008</u>
Gesamt	356.830	204.779

2. relative Zahlen (in %) zu den Nationalitätenangaben der Juden bei den tschechoslowakischen Volkszählungen⁶⁹:

Nationality	1921	1930
Jewish	53,62	57,20
Czechoslovak	21,84	24,52
German	14,26	12,28
Hungarian	8,45	4,71
Others ⁷⁰	1,83	1,29

3. die absoluten Zahlen der Juden in der CSR⁷¹

	1921 Absolute no.	% of Total popn.	1930 Absolute no.	% of Total popn.	% of Czech Jewry
Bohemia	79,777	1.19	76,30	1.07	21.4
Moravia	37,989	1.09	41,250	1.16	11.5
(Silesia			7,317	1.09)	
Slovakia	35,918	4.53	136,737	4.11	38.4
Carpatho-Russia					
	<u>93,341</u>	<u>5.39</u>	<u>102,542</u>	<u>14.14</u>	<u>28.7</u>
Total	354,342	2.6	356,830	2.42	100.0

4. Juden in der Tschechoslowakischen Republik nach ihrer Nationalität (nach der Volkszählung von 1921)⁷²

Von den Juden bekannten sich zur

597

⁶⁸ Alfred Bohmann, aaO

⁶⁹ nach Encyclopaedia Judaica, vol. 5, Jerusalem 1971: „Czechoslovakia“, Sp. 1190

⁷⁰ Bezüglich der Rubrik „Nationalität“ konnten die bei den Volkszählungen der CSR befragten Personen diese Angabe aus einer vorgegebenen Menge auszuwählen: neben den in der Liste aufgeführten gab es amtlich noch die polnische, die rumänische und die jugoslawische Nationalität.

⁷¹ Quelle: Encyclopedia Judaica, aaO: Sp. 1188; der Anteil der Juden in den östlichen Landesteilen der CSR betrug 67,1 %

⁷² Jüdisches Lexikon, Bd. IV/2, Berlin 1930, Stichwort: (Bevölkerungs-)Statistik der Juden: Sp. 657/658

Land	Gesamt	tschechosl.	ruthen. Nationalität	dt.	magyar.	jüd.	sonst.
Böhmen	79.777	37.234	36	26.058	424	10.983	504
Mähren	39.989	6.116	9	13.571	190	18.630	423
Schlesien	7.317	?	?	?			
Slowakei	135.918	29.136	179	8.738	21.584	71.018	188
Karp.- Russ.	<u>93.341</u>	<u>717</u>	<u>3.528</u>	<u>262</u>	<u>6.863</u>	<u>79.560</u>	<u>713</u>
Csl. Rep.	354.342	73.203	3.752	48.629	29.06	180.191	828
in o/ooo	1000,0	217,4	11,2	144,5	86,3	535,2	5,4

5. Die Israeliten (Staatsangehörige und Staatsfremde) nach ihrem nationalen Bekenntnis, Volkszählung 1930⁷³

Volkszugehörigkeit	Böhmen	Mähren	Slowakei	Karpathenrußland
Tschechoslowakische	35.418	7.251	44.009	811
Russische	161	39	178	708
Deutsche	23.660	11.997	9.945	130
Ungarische	802	407	9.728	6.870
Jüdische	15.463	21.315	72.644	95.005
Polnische	488	179	144	7
Jugoslawische	49	14	16	1
Rumänische	89	26	49	7
<u>Sonstige</u>	<u>171</u>	<u>22</u>	<u>24</u>	<u>3</u>
Summe	76.301	41.250	136.737	102.542

Volkszugehörigkeit	Sudetenländer	Karpathenländer	Staatsgebiet
Tschechoslowakische	42.669	44.820	87.489
Russische	200	886	1.086
Deutsche	35.657	10.075	45.732
Ungarische	1.209	15.598	16.807
Jüdische	36.778	167.649	204.427
Polnische	667	151	818
Jugoslawische	63	17	80
Rumänische	115	56	171
<u>Sonstige</u>	<u>193</u>	<u>27</u>	<u>220</u>
Summe	117.551	239.279	356.830

⁷³ Tschechoslowakische Statistik, Band 98: Seite 104-107; zitiert nach: Erwin Winkler, Die Tschechoslowakei im Spiegel der Statistik, Karlsbad 1937: S. 58 (Übersicht 3). Gemäß Abb. 3 (S. 10) „Staatsfremde in der Tschechoslowakei nach ihrer Volkszugehörigkeit ...“ befanden sich in der (insgesamt) angeführten Zahl der Juden 18.137 Staatsfremde. Infolgedessen ist die in der Tabelle angeführte (Gesamt-)Zahl der Personen, die sich als Juden zur tschechoslowakischen Volkszugehörigkeit (=Nationalität) bekannt hatten, entsprechend zu vermindern.

6. Die Bevölkerung der Karpatenukraine nach der Muttersprache (1910) und der Volkszugehörigkeit (1921 und 1930)⁷⁴

Muttersprache (1910) Volkszugehörigkeit	Volkszählung (1921 und 1930)					
	31. 12. 1910		15. 12. 1921		1.12. 1930	
	Personen	v. H.	Personen	v. H.	Personen	v. H.
Slowaken	7.728	1,3	10.298	1,7	13.342	1,9
Tschechen	234	0,0	9.477	1,6	20.719	2,9
Ukrainer	334.756	56,2	372.500	62,3	446.916	63,0
Magyaren	176.294	29,6	103.690	17,4	109.472	15,4
Deutsche	63.546	10,7	10.326	1,7	13.249	1,9
Rumänen	11.457	1,9	10.810	1,8	12.841	1,8
Serbokroaten	168	0,0	118	0,0	69	0,0
Polen	298	0,0	159	0,0		
Zigeuner	418	0,1	1.357	0,2		
<u>Sonstige</u>	<u>1.415</u>	<u>0,2</u>	<u>81</u>	<u>0,0</u>	<u>50</u>	<u>0,0</u>
Inländer zusammen	597.731	100	709.129	100		
Fremde Staatsangehörige	6.862		16.228			
Anwesende						
Bevölkerung	595.598	100	604.593		725.357	

C. zwei Schriftstücke aus dem Troppauer Archiv

zur Durchführung der Optionen nach dem deutsch-tschechoslowakischen Optionsabkommen vom 20. November 1938:

„Der Reichskommissar f. d.
sudetendeutschen Gebiete
Abtl.: I - J 926- /39

Reichenberg, den 25. Februar 1939

6

An die Herren Regierungspräsidenten in Karlsbad, Aussig, Troppau, Oppeln, Regensburg und die Herren Landeshauptmänner für Oberdonau in Linz, Niederdonau in Wien
sämtliche Herren Landräte und OB der kreisfreien Städte in den sudetendeutschen Gebieten

Betrifft: Option für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit

Wie mir mitgeteilt worden ist, verlangen die tschechoslowakischen Optionsbehörden bei der Option für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit die Vorlage

- a.) einer Bescheinigung über die Volkszugehörigkeit,
- b.) einer Bescheinigung über den automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des Optionsvertrages,
- c.) des Heimatscheines,
- d.) einer Bescheinigung über den Wohnsitz am 10. Oktober 1938.

Die zu a.) und b.) bezeichneten Bescheinigungen sind nach dem Staatsangehörigkeits- und Optionsvertrag nicht vorgesehen. Ich untersage daher hiermit sämtlichen nachgeordneten Dienststellen, insbesondere den Bürgermeistern, Bescheinigungen über die Zugehörigkeit

⁷⁴ aus: Alfred Bohmann, Menschen und Grenzen, Bd. 3, Köln 1970: S. 411

zum tschechoslowakischen Volkstum und Bescheinigungen über den automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auszustellen.

Die Prüfung des Erwerbs bzw. Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit obliegt nicht den Optionsbehörden, sondern allein den Regierungspräsidenten.

Gegen die Ausstellung des Heimatscheines und einer Bescheinigung über den Wohnsitz am 10. Oktober 1938 bestehen keine Bedenken.

Bei letzterer ist jedoch nicht nur das Melderegister, sondern die tatsächlichen Umstände zu berücksichtigen.

Im Auftrag
gez. :Koch“

„Der Reichskommissar f. d.
sudetendeutschen Gebiete
Abtg. I-J-642-/39
6

Reichenberg, den 28. Februar 1939

Betrifft.: Option der Juden für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit

Wie mir mitgeteilt wurde, bereiten die zur Entgegennahme der Option für die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit im Deutschen Reich bestimmten tschechoslowakischen Konsulate den Juden bei der Abgabe der Optionserklärung erhebliche Schwierigkeiten. Die tschechoslowakischen Auslandsvertretungen vertreten angeblich die Auffassung, daß die Juden als deutsche Volkstumsangehörige zu betrachten sind und daher nicht gem. § 3 des Optionsvertrages optieren können. Der Reichsminister des Inneren dem ich die Angelegenheit vorgetragen habe, hat mir mitgeteilt, daß das Auswärtige Amt schon vor einigen Wochen durch die Deutsche Gesandtschaft in Prag Vorstellungen bei der tschechoslowakischen Regierung erhoben hat und darauf hat hinweisen lassen, daß die tschechoslowakische Auslegung des § 3 des Vertrages sich im Widerspruch zu den Ergebnissen der Verhandlungen vor Vertragsabschluß befinde, weitere Mitteilungen bleiben vorbehalten.“

D. *zur Lage der Juden in der Nachkriegszeit*

„In 1945, 10,000 Jews registered with the Jewish communities as returning deportees, out of a total of 80,614 who had been deported, 6,392 had died in Theresienstadt, 64,172 had been murdered in the extermination camps, and of the Jews, who had not been deported, 5,201 had either been executed, committed suicide, or died a natural death. On the day of the restoration of national sovereignty in Prague, May 5, 1945, there were 2,803 Jews alive in Bohemia and Moravia, who had not been deported, most of them partners in mixed marriages.

Contemporary Jewry. Demography.

Various estimates of the number of Jews living in Czechoslovakia in 1945 have been given, as postwar statistics do not clarify the population according the religion. Many of the surviving Jews of Sub-Carpathian Ruthenia decided to leave in the brief period between its annexation to the Soviet Union (June 29, 1945) and the closing of its frontiers (September 30, 1945). They succeeded in fleeing to Bohemia, while only a few hundred moved to Slovakia. Most of the newcomers registered with the Jewish communities only later. In 1948, 19,123 Jews were registered with the communities in Bohemia and Moravia. The number of Jews in Slovakia in 1947 were estimated at about 24,500. This brings to 44,000 the number of Jews living in the whole of Czechoslovakia in early 1948, when Communists came to power. However, this figure has to be augmented to include those who were in no way affiliated with organized Jewish communities, but in the past were classed as Jews by German authorities and registered after

World War II as victims of racial persecution. In this category there were 5,292 persons living in Bohemia and Moravia in 1948. In Slovakia their number is not known; on the other hand, about 5,500 Slovak Jews, in effort to save their lives, agreed to *pro-forma* baptism during the war. It can therefore be estimated that out of the 356,830 Jews living in Czechoslovakia (including Sub-Carpathian Ruthenia) in 1939, less than a sixth remained in the country in 1948. The Communist coup of February 1948, and the establishment of the State of Israel in May of that year, led to a mass migration of Jews from Czechoslovakia. Between 1948 and 1950, 18,897 Jews went from Czechoslovakia to Israel, while more than 7,000 emigrated to other countries. When emigration was barred by the Communist authorities, in 1950, the number of Jews still remaining had dropped to some 18,000, while some 5,500 of them were still registered for migration to Israel. There were sporadic instances of Jewish emigration after 1954, but only from 1965 were 2,000-3,000 Jews allowed to leave Czechoslovakia. After the Soviet invasion in August 1968, 3,400 Jews left the country, according to a spokesman of the Joint Distribution Committee in Vienna. It may therefore be assumed that at the end of 1968 there were less than 12,000 left in Czechoslovakia. In June 1968, Rudolf Iltis, of the Council of Jewish Communities in Bohemia and Moravia gave their average age as 60, while in the 15 - 20 age group there were only 1,000 Jews left. He also added that "with the exception of few communities in Slovakia, the demographic situation in Czechoslovak Jewry does not necessitate religious instruction, because there are not enough children of school age."⁷⁵

⁷⁵ Encyclopaedia Judaica, aaO,: Sp. 1188 ff.; ähnliche Angaben finden sich in: The Universal Jewish Encyclopedia, vol. 3, New York o. J., unter: „Czechoslovakia“: S. 439 ff.; ferner unter dem gleichen Stichwort in: „The Jewish Encyclopedia“, vol. IX, New York und London 1905